

Geschäftsbericht

des Jugendamtes

2018



Impressum

Landratsamt Ravensburg
Jugendamt
Gartenstr. 107
88212 Ravensburg

Druck

Landratsamt Ravensburg
Auflage 150 Stück

März 2019

© Landratsamt Ravensburg

Inhaltsverzeichnis

1. WIR ÜBER UNS	3
1.1 Das Jugendamt	3
1.2 Organigramm Jugendamt	4
1.3 Organisationsentwicklung.....	5
1.4 Der Jugendhilfeausschuss.....	7
2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHRE 2018.....	9
2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht.....	9
2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben	9
2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung	12
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2018	15
3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €.....	15
3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen	16
3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe.....	21
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE	
JUGENDHILFE.....	22
4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen	22
4.2 Jugendhilfeplanung	23
4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII.....	25
4.4 Familienförderung „fit for family“	26
4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	27
4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern.....	31
4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus	34
4.8 Familienbildung	36
4.9 Schulsozialarbeit	37
4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen.....	39

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE	40
5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg.....	40
5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“.....	41
5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg.....	42
5.1.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	43
5.1.4 Projekte	43
5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege.....	44
5.3 Beratung der Sozialen Dienste	47
5.3.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes.....	47
5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst.....	48
5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte des Sozialen Dienstes.....	49
5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige	50
5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	57
5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst.....	58
5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz	61
5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.....	63
5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	64
5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer	65
 6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE	 68
6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften	68
6.2 Adoptionsvermittlung	73
6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen	74
6.4 Jugendgerichtshilfe.....	77
6.5 Familiengerichtshilfe.....	78
6.6 Unterhaltsvorschusskasse.....	79
6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe	81

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

Gartenstr. 107
 88212 Ravensburg
 Tel.: 0751/85-3210
 Fax: 0751/85-3205
 E-Mail: ju@landkreis-ravensburg.de
 Internet: www.landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Bad Waldsee
 Robert-Koch-Str. 52
 88339 Bad Waldsee
 Tel.: 07524/9748-3410
 Fax: 07524/9748-3405
 E-Mail: jubw@landkreis-ravensburg.de

Außenstelle Wangen
 Liebigstr. 1
 88239 Wangen
 Tel.: 07522/996-3720 oder 3740
 Fax: 07522/996-3705
 E-Mail: juwg@landkreis-ravensburg.de

Durchwahl	Name	Funktion/Aufgabe
0751/85-3200	Konrad Gutemann	Amtsleiter
0751/85-3211	Winfried Wiedemann	Stellvertretender Amtsleiter Sachgebietsleiter Jugendhilfe- planung und Sonderdienste
0751/85-3221	Thomas Wagnershauser	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Süd
0751/85-3241	Edwin Hess	Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Nord
07524/9748-3420	Gerold Schmucker	Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West
07522/996-3721	Diana Opitz	Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd
07522/996-3741	Gerald Pohnert	Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord
0751/85-3261	Matthias Reichle	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Schussental und Nord-West
0751/996-3761	Max Vogler	Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften Region Allgäu

1.2 Organigramm Jugendamt

Sozialdezernat 3 Raedler Diana							
Amtsleitung Jugendamt Gutemann Konrad							
Gesamtverantwortung Grundsatzfragen und Jugendhilfeausschuss							
Zentralsekretariat Haberhauer Petra							
I. SG/Region Schussental-Süd	II. SG/Region Schussental-Nord	III. SG/Region Lkr. RV Nord-West	IV. SG/Region Allgäu-Süd	V. SG/Region Allgäu-Nord	VI. SG BPV/UHV Schussental und Nord-West	VII. SG BPV Allgäu	VIII. Stv. AL Jugendhilfeplanung Sonderdienste
SGL Waggershauser Thomas	SGL Hess Edwin	SGL Schmucker Gerold	SGL Opitz Diana	SGL Pohnert Gerald	SGL Reichle Matthias	SGL Vogler Max	SGL Wiedemann Winfried
Vertiefungsgebiete Haushalt/Finanzen Rechtsfragen WJH Qualität WJH Controlling UMA-Koordination EDV-Koordination	Vertiefungsgebiete Familiengerichts- hilfe § 50 Sorge- und Umgangs- rechtsberatung	Vertiefungsgebiete Jugendhilfe/Psychiatrie Schule und Beruf Heimrückführung/ familienaktivierender Dienst	Vertiefungsgebiete Projekte Widersprüche HzE Rechtliche Grund- satzfragen Jugendhilfe Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Jugendarbeit Erz. Kinder- und Jugendschutz Zukunftsplan Jugendarbeit	Vertiefungsgebiete Beistandschaften Unterhaltsfragen Unterhaltsvorschuss Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Pflegschaften Vormundschaften Sonderaufgaben	Vertiefungsgebiete Qualität HzE und SD Jugendhilfeplanung Sonderaufgaben Projekte Förderprogramme
VWS	VWS	Sekretariate (VWS)	VWS	VWS	VWS	VWS	VWS
SD	SD	Soziale Dienste (SD) allgemeine Beratung sonstige Beratungsangebote Jugendberatung Jugend- und Familiengerichtshilfe Hilfe zur Erziehung HzE - unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) Trennungs- und Scheidungsberatung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder- und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige	SD	SD	Sachbearbeitung Beistandschaften Pflegschaften Vormundschaften unbegleitete minderjährige Ausländer	Sachbearbeitung	Adoption
WJH	WJH	Wirtschaftliche Jugendhilfe (WJH)	WJH	WJH	Unterhaltsvor- schusskasse (UHV)		Projekt KiP
							Projekt Kita-Einstieg

1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem **Sozialraumprinzip in acht Sachgebiete** (Kap. 1.2) aufgegliedert. Der Leistungsbezug der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf Sozialräume und Sachgebiete (SG I. bis V.) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften (BPV) und die Unterhaltsvorschusskasse (UHV) sind in zwei Sozialräume (SG VI. und VII.) aufgeteilt. Im SG VIII. sind die **Jugendhilfeplanung-Sonderdienste**, die nicht sozialraumorientiert aufgeteilt werden können, wie z.B. Adoptionsvermittlung, Familienbildung, Familienförderung Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinderschutzstelle, Kindertagespflegevermittlung, Projektstelle KiTa-Einstieg.

Im **Sozialraumkonzept** ist die Lebensweltorientierung das grundlegende Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) sowie (nah) räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfefkonzept im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und sozialen Umfeld entsteht und sozialraumorientierte-präventive Angebote genutzt werden.

Bei einer Konkretisierung des Hilfebedarfes wird die „Hilfe aus einer Hand“ angestrebt. Dies bedeutet, dass auch andere Hilfebedarfe/Leistungen in die Hilfeplanung integriert werden können. Hier entstehen neue Synergieeffekte mit anderen Sozialleistungen und der Nachbarschaftshilfe.

Mit dieser systemischen Einordnung des Problems wird der junge Mensch und seine Familie nicht typischerweise nach den Problemen behandelt, sondern der Klient und seine Familie/sein Umfeld werden ganzheitlich mit seinen Ressourcen betrachtet. In der konkreten Umsetzung wird der Hilfebedarf ganzheitlich, bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess mit der direkten Beteiligung ermittelt. Die Grundlage für eine gestaltende, steuernde und wirksame Hilfe wird dadurch geschaffen. Die Sozialraumorientierung besteht seit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahr 2003.

Durch die Sozialräumliche/Systemische Ausrichtung der Jugendhilfe gibt es nicht die verwaltungstypischen fachlichen Sachgebiete. Die **fachliche Entwicklung** aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen, wird durch Qualitätsbeauftragte und Qualitätszirkeln (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleg- und Vormundschaften) sichergestellt.

In dieser fachlichen Entwicklung ist die Jugendhilfeplanung immer mit eingebunden. Dadurch besteht die Möglichkeit schnell auf neue Bedarfssituationen und fachpolitische Veränderungen zu reagieren. Die **prozess- und ergebnisorientierte Jugendhilfeplanung (JHP)** hat sich sehr bewährt.

Fortbildungen/Qualifizierung bilden eine wichtige Grundlage in der Personalführung zu einer qualifizierten Sachbearbeitung und dienen zur Motivationserhöhung der Mitarbeiter-innen.

In Inhouse-Seminaren werden spezielle und aktuelle Querschnittthemen und Grundhaltungen gebildet und weiterentwickelt wie die systemische Sichtweise und die Familienaktivierung. Die Förderung der Beratungskompetenz, spezifische Fragen der WJH und BPV wurden in Inhouse-Seminaren angeboten, auch mit dem Ziel eine einheitliche Haltung in der Arbeitsphilosophie im Jugendamt zu entwickeln.

Stellenumfang (lt. Stellenplan)	2015	2016	2017	2018	2019
Verwaltung, VWS	38,53	39,81	45,06	47,06	44,86
Soziale Dienste	36,65	38,15	41,15	41,65	41,15
Gesamtstellen Vollzeit Jugendamt	75,18	77,96	86,21	88,71	86,01

Anmerkungen:

- ✓ Stellenreduzierungen mit KW-Vermerk:
 - 2,0 Soziale Betreuung UMA
 - 0,5 Sachbearbeitung WJH UMA/Fallzahlenentwicklung
 - 1,7 Vormundschaften UMA
- ✓ Stellenzuwachs:
 - 1,0 Sozialer Dienst Vollzeitpflege
 - 0,5 Sozialer Dienst Jugendhilfeplanung

1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Aufgrund der Neuwahlen des Kreistags am 25.05.2014 wurde für dessen Amtszeit der Jugendhilfeausschuss in der Kreistagssitzung am 24.07.2014 neu gebildet.

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kreistagswahl im Mai 2019 neu gebildet.

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Hämmerle Rudolf, CDU
Müller Gisela, SPD
Pfluger Liv, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU
Stützle Robert, CDU

pers. Stellvertreter

Haberkorn Josefina, CDU
Höflacher Dr. Ulrich, CDU
Rölli Jürgen, SPD
Fiegel-Hertrampf Hildegard, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Aicher Julian, ÖDP
Künst Hans-Peter, FWV
Buemann Elmar, CDU
Wurm Josef, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Diez Martin
Rau Evelyn
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Otto Michael
Fesseler Franz
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Kohler Ewald
Krayss Gerhard
Manz Friedemann (2018 ausgeschieden)

pers. Stellvertreter

Stumpf Kathrin
Theobald Sybille
Dietz Wolfgang

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Brennecke Ralf
Daasch Simone (2018 ausgeschieden)
Föll Dr. Michael
Grewe Matthias
Harder Jürgen
Krahl Nina
Widenhorn Amelie

pers. Stellvertreter

Haar Friederike (2018 ausgeschieden)
Moosmann Klaus
Meiners Simone
Warbinek Marion
Härle Peter
Barber Bettina
Groll Philipp

Im Jahr 2018 fanden insgesamt vier Sitzungen (12. April, 19. Juni, 11. September, 22. November) des Jugendhilfeausschusses statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Aktueller Sachstand im Unterhaltsvorschuss - Gesetzliche Neuregelungen
- ✓ Anpassung der laufenden Geldleistung und der Satzung in der Kindertagespflege
- ✓ Bundesprojekt „Kita Einstieg - Brücken bauen in frühe Bildung“ im Landkreis Ravensburg
- ✓ Entwicklung des Angebots für Alleinerziehende „TANDEM plus“
- ✓ Familienbildung im Landkreis Ravensburg - Sachstandsbericht und weitere Entwicklungsperspektive
- ✓ Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“
 - Änderung der Richtlinien
 - Ergänzung um das Modul „Familientreffs im Landkreis Ravensburg“
- ✓ Fortschreibung Kreisstrategie 2019
- ✓ Förderprogramm Schulsozialarbeit: Entwicklung der Förderung
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2017
- ✓ Haushalt Jugendamt 2019 - Vorberatung
- ✓ Jugendberufshilfe - Fortführung des Projekts „Fahrplan Beruf“
- ✓ Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS) - Wechsel der Zuständigkeit ab September 2018
- ✓ Kooperationsvereinbarung Jugendberufsagentur
- ✓ Kreisjugendring Ravensburg - Verwendung der Budgeterhöhung (Antrag der CDU-Fraktion vom 18.12.2017 sowie Antrag der Bündnis 90/Die Grünen und SPD-Fraktion vom 10.12.2017)
- ✓ Projekt der DiPers GmbH - Erziehende im Aufbruch
- ✓ Projekt „Qualifizierte Praxisbegleitung (QP) für kommunale und freie Kindertageseinrichtungen“
- ✓ TAG-Bericht 2018 zum Ausbaustand der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Umsetzung der Orientierungshilfe des KVJS zu den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege
- ✓ Wahl der Jugendschöffen – Erstellung der Vorschlagslisten
- ✓ Zukunftsplan Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg
 - Umsetzungskonzeption
 - Verabschiedung und Umsetzung

2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHRE 2018

2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

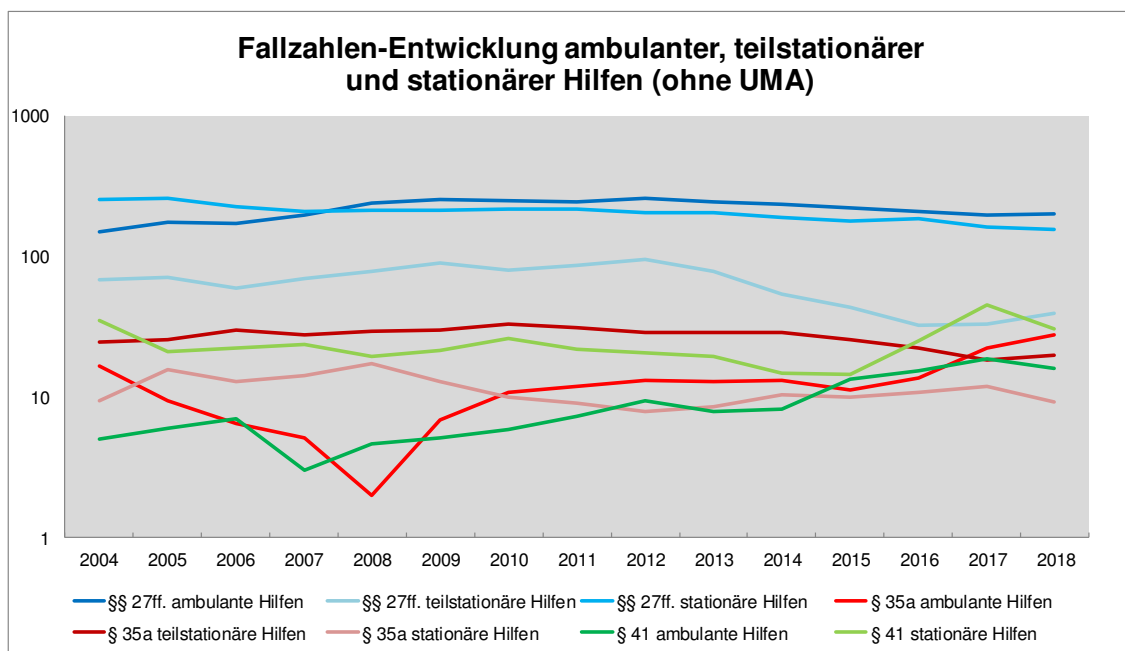
Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger über das verantwortliche Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres. Der Geschäftsbericht 2018 gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

Im Jahr 2018 war die **Fallzahlenentwicklung** in den verschiedenen Leistungsbereichen relativ unverändert oder in einem normalen Schwankungsbereich. Entgegen dem Landes- und Bundestrend haben sich die Leistungszahlen der Jugendhilfe im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** im Landkreis Ravensburg aufgrund einer fachlichen Grundhaltung relativ stabil entwickelt. Im Geschäftsbericht des Jahres 2017 wurde auf diese Entwicklung seit dem Jahre 2003 intensiv eingegangen und erläutert. Die Komplexität und Problemlagen im familiären Zusammenleben sind unverändert intensiv und für alle Beteiligten zum Teil extrem herausfordernd. Im Geschäftsbericht 2016 wurde darauf näher eingegangen.



Die **sozio-demografische Entwicklung** (Kapitel 4.1) im Landkreis Ravensburg ist nicht abweichend anderer vergleichbarer Landkreise.

Die Geburtenrate ist leicht gestiegen. Von den 2.788 Geburten im Landkreis Ravensburg ist der Anteil von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, mit 771 Geburten fast unverändert. Das bedeutet, dass jedes 3,6te Kind bei nicht verheirateten oder einem allein erziehenden Elternteil lebt.

Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2017 ergibt sich ein Verhältnis von 3,3 Eheschließungen zu einer Scheidung.

406 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 21 weniger als im Jahr davor.

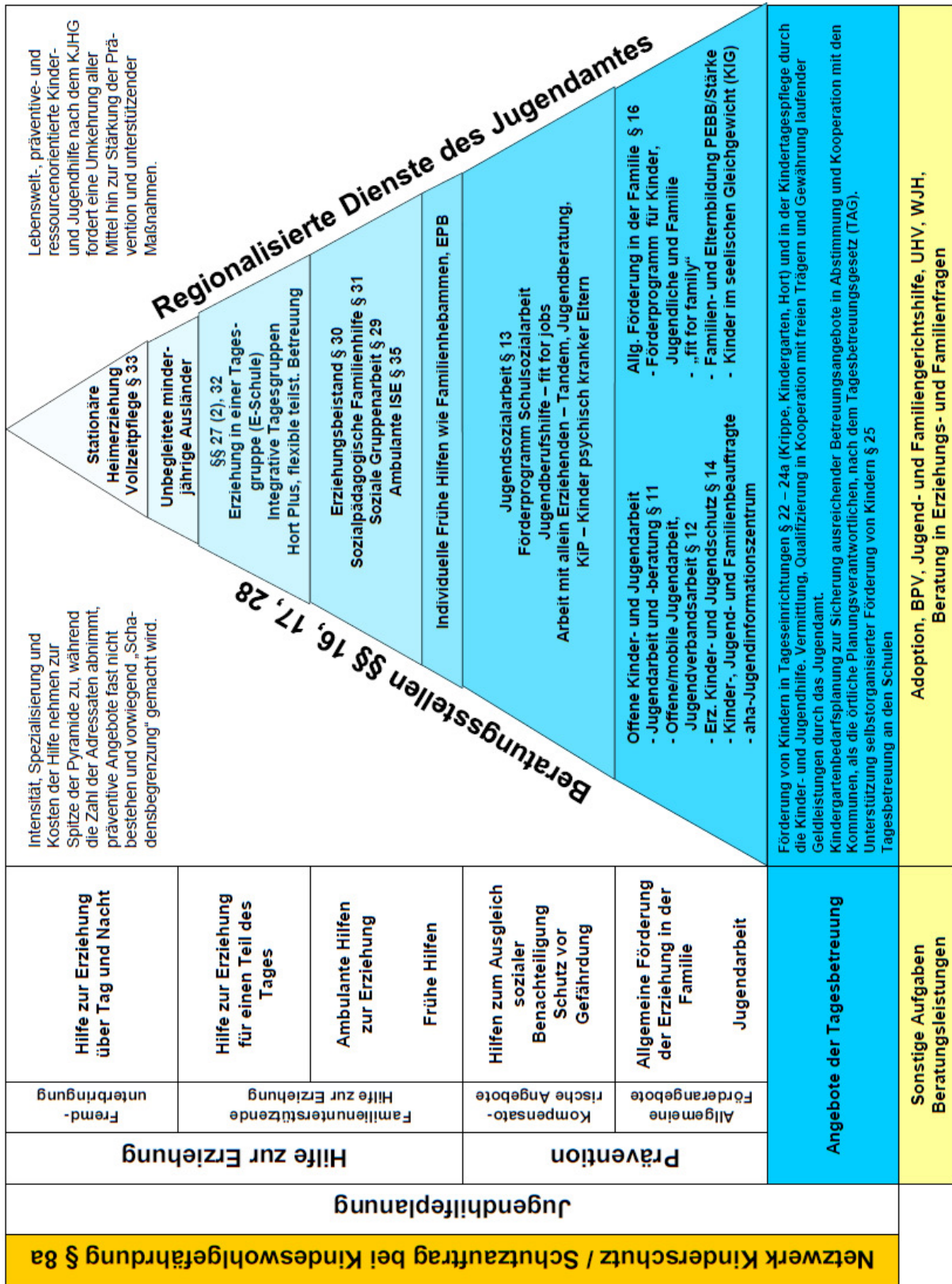
Das **System Familie** unterliegt auf verschiedenen Ebenen nach wie vor einem kontinuierlichen Wandel. Immer mehr Mütter kehren frühzeitig in den Beruf zurück. Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt kontinuierlich an Bedeutung und Eltern stehen vor der Aufgabe, die sich daraus ergebenden Aufgaben und Anforderungen partnerschaftlich zu teilen.

Darüber hinaus lässt sich auch ein kontinuierlicher Wandel im Hinblick auf die bestehenden Familienformen beobachten. Neben der klassischen Kernfamilie nimmt die Zahl an Ein-Eltern-, Stiefeltern- und Patchwork-Familien zu. Die Vielfältigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute Familie leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen. Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Lebensraum für Eltern und Kinder stetig zu. Im Jahr 2018 wurden deshalb insbesondere Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch verschiedene Veranstaltungen für die Bedürfnisse von Familien sensibilisiert und über die zahlreichen präventiven Anlauf- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder informiert.

Die **Orientierung der Jugendhilfe** mit der Umschichtung der Haushaltsmittel hin zur Beratung, Prävention und ambulanten Hilfe ist eine seit mehreren Jahren beobachtbare und geplante Entwicklung im Landkreis Ravensburg. Die Mitwirkung und Zusammenarbeit mit freien Trägern, Schulen, Kommunen, Polizei, Justiz und anderen Akteuren im psychosozialen Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist dabei die bedeutendste Grundlage. Das **Ordnungsschema der Jugendhilfe** auf der folgenden Seite verbildlicht die Orientierung und Haltung der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg.

Durch den „**Zukunftsplan Jugendarbeit**“, der erweiterten **Familienbildungskonzeption** im „**Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien**“, der neuen gesetzlichen Grundlagen zur „**Kindertagesbetreuung**“ und zur Armutsbekämpfung von Kindern durch das neue „**Unterhaltsvorschussgesetz**“ wurde diese Lebenswelt und präventive Orientierung im Jahre 2018 gestärkt.

Das neue **Unterhaltsvorschussgesetz** (UHVorschG) (Kap. 6.6) brachte innerhalb kurzer Zeit nach seiner Verkündung am 01.07.2017 eine Verdoppelung der Fallzahlen. Im ersten Halbjahr 2018 konnten alle Neuanträge abgearbeitet werden. Die Höchstbezugsdauer von 72 Monaten ist für alle Kinder bis 12 Jahre aufgehoben und die Höchstaltersgrenze ist von 12 Jahren auf 18 Jahre angehoben. Ab 01.01.2019 erhalten Kinder monatlich von 0-5 Jahren 160 €, von 6 bis 11 Jahren 212 € und von 12 bis 17 Jahren 282 €.



2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2018 wurden zum Stand 06. Februar 2019 der Finanzbuchhaltung entnommen. Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2018 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2018 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG).

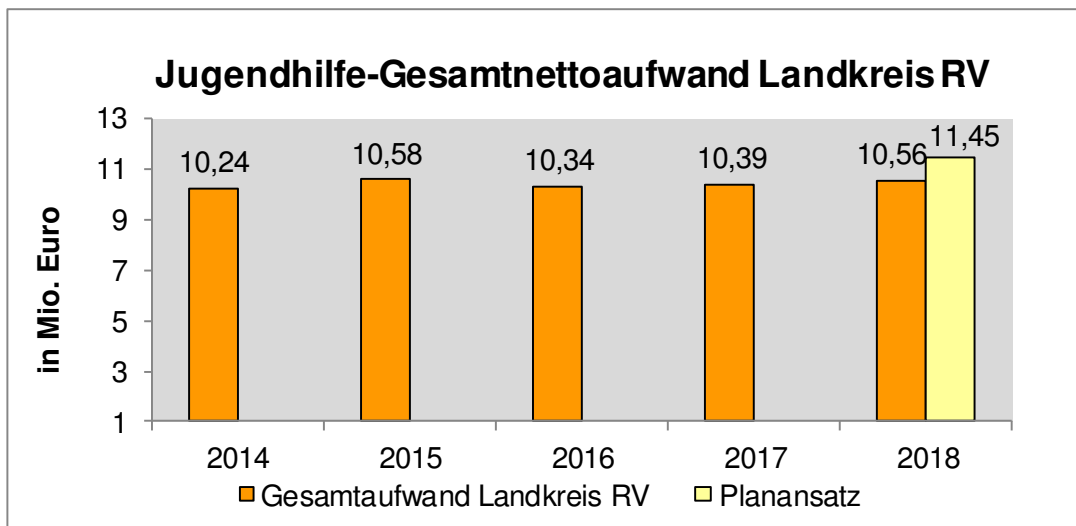
Das Geschäftsjahr 2018 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin noch geprägt von den Aufwendungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Diese waren auch in den Vorjahren in den Ausgaben und Einnahmen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg.

Grundsätzlich ist jedoch zu den Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für UMA vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden, wobei es jedoch aufgrund der nachträglichen Abrechnung zu einer Verschiebung der Einnahmen und Ausgaben in verschiedene Haushaltsjahre kommen kann.

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive UHV** beläuft sich im Jahr 2018 vorläufig auf 10.558.703 €.

Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2017 bedeutet dies eine geringfügige Erhöhung der Nettoaufwendungen um 172.842 € (+1,66 %). Der Netto-Planansatz von 11,45 Mio. € wurde jedoch um 0,89 Mio. € (-7,81 %) unterschritten.

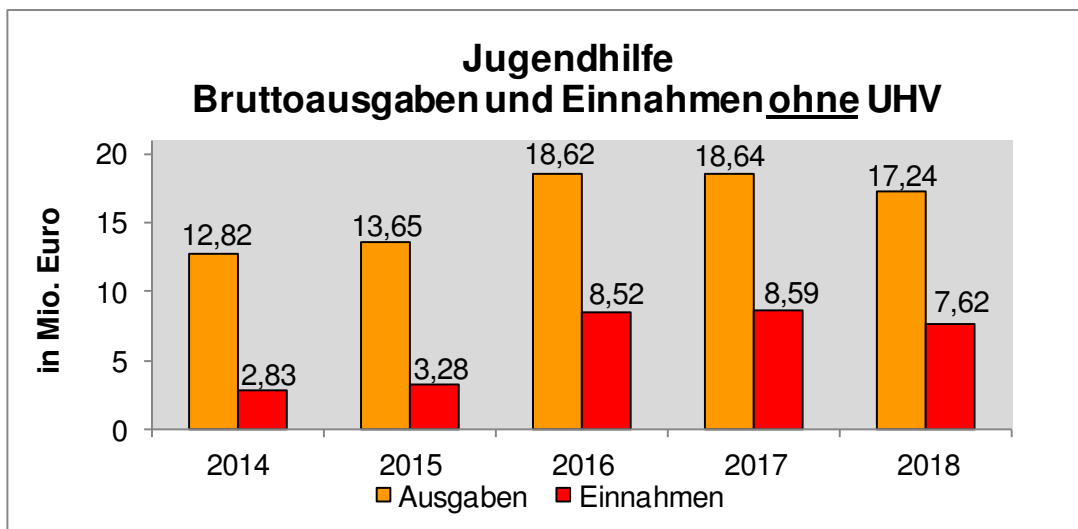


Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

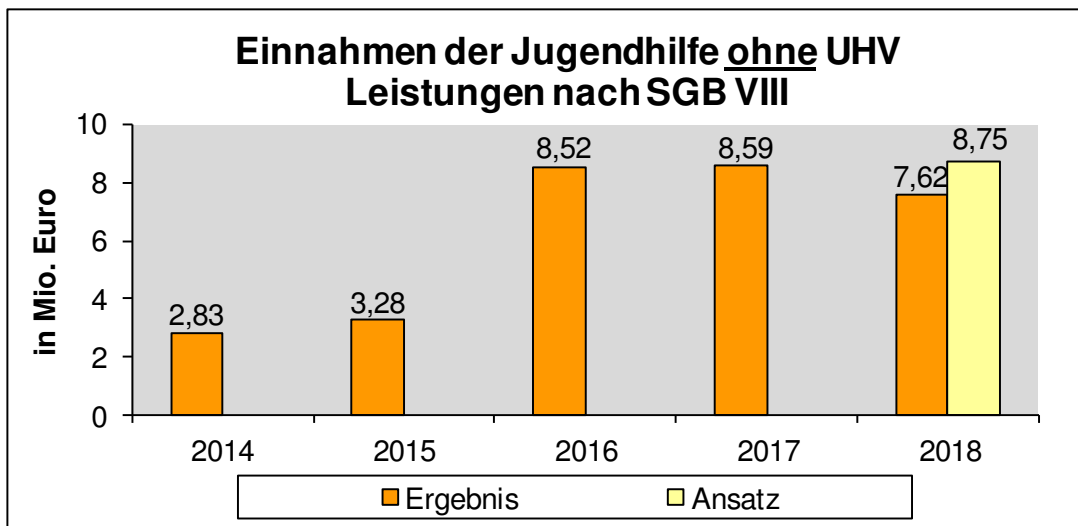
Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** sind im Vergleich zum Jahr 2017 wieder rückläufig, da die Zahl der UMA ebenfalls rückläufig ist. Seit Ende des Jahres 2014 sind die Fallzahlen von UMA aufgrund der Flüchtlingswelle stark angestiegen. Diese Zahl sinkt seit Anfang des Jahres 2018 kontinuierlich. In Folge des Rückgangs der Fallzahlen sinken deswegen auch die Bruttoausgaben wieder.

Die **Einnahmen ohne UHV** sind im Jahr 2018 ebenfalls durch die UMA-Fallzahlen gesunken. Wie bereits berichtet haben die UMA-Fallzahlen einen starken Anstieg der Bruttoausgaben verursacht.

Vergleicht man jedoch die Minderausgaben (-1.400.721 €) und die Mindereinnahmen (-967.892 €), so kann für das Geschäftsjahr 2018 weiterhin ein Rückgang der Jugendhilfekosten von 432.829 € festgestellt werden.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 8.751.234 € wurde um 1.126.550 € (-12,87 %) unterschritten. Wie bereits im Vorwort hingewiesen sind jedoch die Rückgänge der Einnahmen in Relation zu den Minderausgaben zu sehen, da dies durch die Kostenerstattung für die UMA begründet ist.

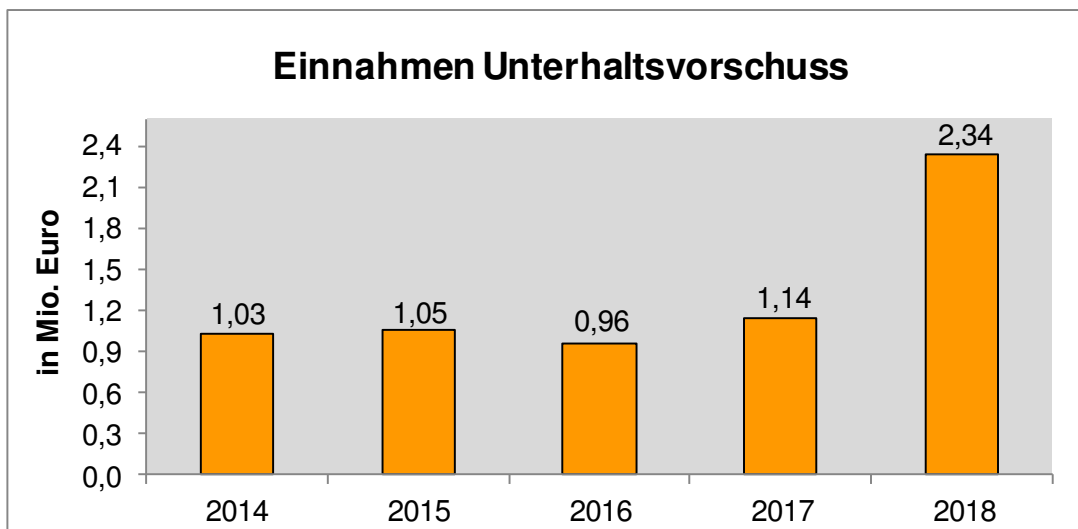


Unterhaltsvorschuss

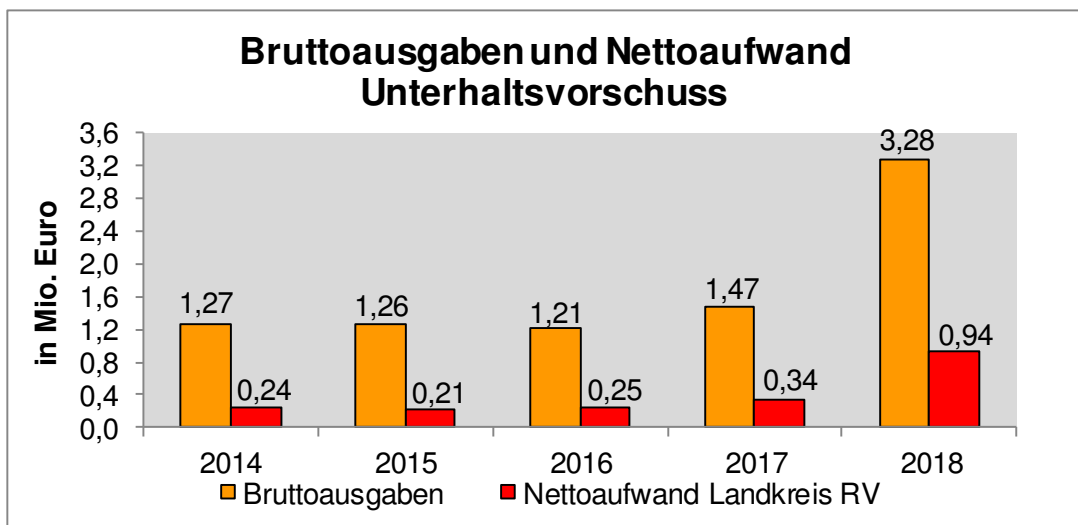
Zum 01.07.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) in Kraft getreten. Nachdem zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Jahr 2018 die Details der Reform noch nicht genau bekannt waren, konnte zunächst nur eine grobe Abschätzung der Ausgaben und Einnahmen erfolgen. Gerade in Bezug auf den hinzukommenden Personenkreis (zusätzliche Fallzahlen) konnte zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung keine grundlegende Prognose abgegeben werden.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses waren im Jahr 2018 zunächst Ausgaben von 2.210.00 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 3.278.677 € (+48,36 %).

Gleichzeitig sind auch die Einnahmen von 2.336.709 € im Bereich UHV deutlich höher ausgefallen gegenüber dem Ansatz von 1.612.667 €.



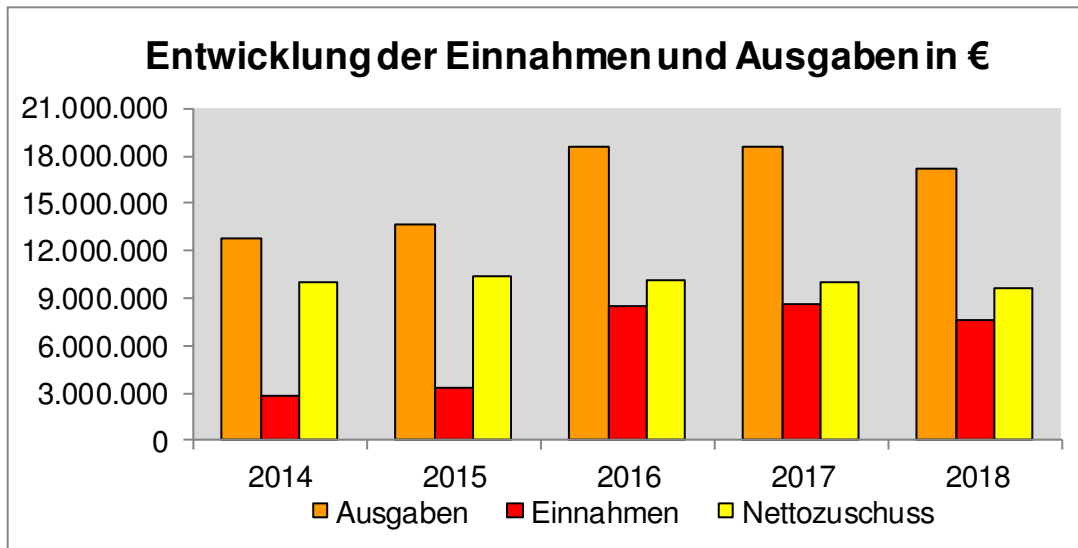
Der Nettoaufwand im Bereich UHV beziffert sich für das Jahr 2018 auf derzeit 941.968 €. Der Nettoplanansatz von 597.333 € wurde somit um 57,7 % überschritten. Der Nettoaufwand wird jeweils zu einem Drittel von Bund, Land und Landkreis geteilt.



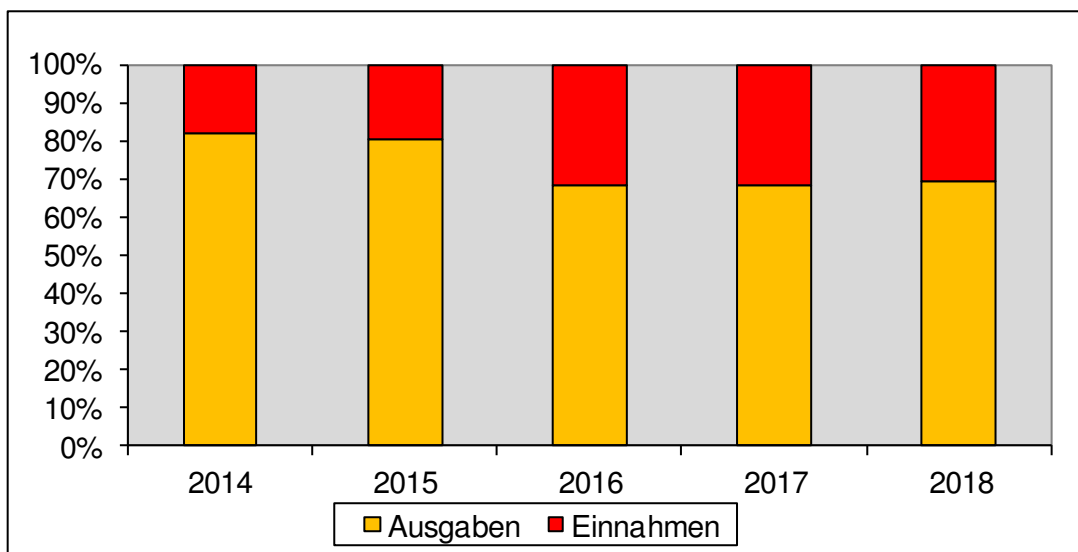
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2018

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	12.823.709	13.646.367	18.619.076	18.642.141	17.241.420
Einnahmen	2.826.447	3.277.779	8.523.720	8.592.576	7.624.684
Nettozuschuss	9.997.262	10.368.588	10.095.356	10.049.565	9.616.736
Nettoaufwand UHV	240.284	211.770	245.180	336.296	941.967
Nettoausgaben Jugendhilfe	10.237.546	10.580.358	10.340.536	10.385.861	10.558.703



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (= 100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UHVorschG

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2014 bis 2018 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	1.205.736	1.139.855	1.154.467	1.273.824	1.379.493
Einnahmen	130.450	96.300	41.270	51.953	189.588
Netto	1.075.286	1.043.555	1.113.197	1.221.871	1.189.905

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit und die Projekte der Jugendberufshilfe verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand im Jahr 2018 reduzierte sich um 31.966 € (-2,62 %).

Der Zuschuss für den Kreisjugendring zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit wurde um 31.750 € erhöht. Das Förderprogramm Schulsozialarbeit wurde nicht voll ausgeschöpft, da die Träger der Schulsozialarbeit Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen leisten mussten. Gleichzeitig wird jedoch in diesen Produktbereichen auch das neue Bundesprogramm Kita Einstieg verbucht, das sowohl Mehrausgaben wie auch Mehreinnahmen mit sich bringt. Aufgrund der grundsätzlich veränderten Zusammensetzung dieser Produktbereiche kommt es zu Veränderungen der Gesamtausgaben und -einnahmen.

**Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	1.278.620	1.228.662	1.323.126	1.452.791	1.570.385
Einnahmen	22.447	2.605	60.207	14.804	54.788
Netto	1.256.173	1.226.057	1.262.919	1.437.987	1.515.597

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII werden in diesem Abschnitt die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts, die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sowie der Zuschuss zum Jugendinformationszentrum „aha“ dargestellt.

Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an die **Erziehungsberatungsstellen** wird in diesem Abschnitt ebenfalls dargestellt, obwohl dieser laut Musterbuchungsplan der Hilfe zur Erziehung zugeordnet wird.

Weiterhin zählen zu diesem Abschnitt die Pflichtleistungen der gemeinsamen Unterbringung von Mütter oder Vätern mit deren Kindern nach § 19 SGB VIII sowie die Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII.

Die Nettoaufwendungen haben sich im Jahr 2018 um 77.610 € (+5,4 %) erhöht.

Die Zuschüsse zu den Erziehungsberatungsstellen (+22.237 €) sind tarifbedingt erhöht worden. Die weiteren Nettomehraufwendungen begründen sich vorwiegend durch Mehrausgaben im Bereich der Hilfen in Notsituationen (+59.676 €) sowie des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien (+24.578 €), das mittlerweile fast vollständig ausgeschöpft wird. Hier gegenüber stehen für das Jahr 2018 ungeplante Mehreinnahmen durch Erstattungen von anderen Jugendämtern, welche jedoch Einmaleinnahmen darstellen.

**Abschnitt C Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	2.698.070	3.085.354	3.460.722	3.665.607	3.806.071
Einnahmen	863.717	1.243.597	1.287.501	1.394.991	1.621.951
Netto	1.834.353	1.841.757	2.173.221	2.270.616	2.184.120

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege die Ausgaben von 325.047 € im Rahmen des Fortbildungskonzepts und Tagespflegevermittlung.

Die Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege halten sich seit ca. 2 Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau, wobei die Ausgaben hierbei weiterhin leicht ansteigen. Dies ist vorwiegend auf die weiterhin steigenden Kindergartenbeiträge zurück zu führen. Gleichzeitig hat sich die Einnahmesituation durch steigende Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes sowie leicht steigende Einnahmen durch Kostenbeiträge der Eltern für Kinder in Kindertagespflege verbessert.

Der Nettoaufwand konnte deswegen im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr um 86.496 € (-3,81 %) gesenkt werden.

Abschnitt D Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	7.497.331	8.041.604	12.536.107	12.101.114	10.322.748
Einnahmen	1.690.661	1.820.288	7.018.472	7.017.226	5.644.117
Netto	5.806.670	6.221.316	5.517.635	5.083.888	4.678.631

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Die **Erziehungsberatungsstellen** werden im Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie dargestellt.

Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von UMA seit dem Jahr 2015 bis 2017 massiv erhöht. Seit dem Jahr 2018 sinken die Fallzahlen, da viele UMA wieder aus den Hilfen ausscheiden. Eine massive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen in den Jahren von 2015 bis 2017 un-aufhaltbar. Seit dem Jahr 2018 ist hier wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Die Bruttoausgaben in diesem Abschnitt sind im Vergleich zum Jahr 2017 wieder um 1.778.366 € (-14,70 %) gesunken. Gleichzeitig sind jedoch auch die Einnahmen um 1.373.109 € (-19,57 %) gesunken, so dass der Nettoaufwand nochmals um 405.257 € (- 7,97 %) gesenkt werden konnte.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) durch die noch recht hohe Zahl von UMA nach wie vor auf sehr hohem Niveau ist. Im Nettoergebnis sind jedoch weiterhin sinkende Kosten zu erkennen, so dass die Versorgung von UMA derzeit als kostenneutral anzusehen ist.

Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

	2014	2015	2016	2017	2018
Erziehungsberatung (§ 28)	836.433	848.069	868.452	908.194	930.431
ambulante HzE (§§ 29-31)	1.081.493	972.919	810.108	747.913	718.499
ambulante Hilfe für junge Volljährige	37.472	57.889	77.058	80.719	74.943
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	97.198	72.773	105.151	157.987	202.065
Schulentgelte E - Schule	161.280	171.187	183.018	180.917	209.551
ambulante Hilfen gesamt	2.213.876	2.122.837	2.043.787	2.075.730	2.135.489
teilstationäre HzE (§ 32)	604.814	573.339	470.450	542.120	548.463
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	3.975.970	4.554.450	7.531.314	6.943.176	5.487.891
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	562.713	638.055	773.625	788.675	917.190
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	278.024	331.766	809.379	1.890.397	1.685.390
Aufwendungen gesamt	7.635.397	8.220.447	11.628.555	12.240.098	10.774.423

Abschnitt E Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	104.213	242.144	1.013.304	422.757	149.846

Im Bereich der Inobhutnahmen ist im Jahr 2018 nach einer immensen Steigerung der Fallzahlen und folglich der Kosten im Jahr 2016 wieder eine enorme Senkung der Kosten festzustellen.

Seit dem Jahr 2018 kann wieder von normalen Kosten im Rahmen der Inobhutnahmen gesprochen werden. Im Jahr 2018 mussten lediglich 5 UMA in Obhut genommen werden, so dass die hier aufgeführten Kosten fast ausschließlich für reguläre Inobhutnahmen aufzuwenden waren.

Abschnitt F Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

	2014	2015	2016	2017	2018
Ausgaben	1.273.654	1.262.969	1.208.593	1.471.426	3.278.677
Einnahmen	1.033.370	1.051.199	963.413	1.135.130	2.336.709
Netto	240.284	211.770	245.180	336.296	941.968
Rückgriffsquote	43,24 %	50,48 %	50,42 %	38,15 %	23,09 %

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2017 kommt es im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen in den Jahren 2017 und 2018 zu Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben.

Festzustellen ist jedoch, dass die Fallzahlen seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) massiv angestiegen sind. Die Kosten werden voraussichtlich auch noch in den Folgejahren steigen.

Weitere sachliche Erläuterungen sind im Kapitel 6.6 Unterhaltsvorschusskasse.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2017 und 2018

Ausgaben in €	2017	2018	Abweichung
Vollzeitpflege/Heimerziehung (§§ 33, 34)	6.501.732	5.028.548	-1.473.184
Teilstationäre Heimerziehung (§ 32)	542.120	548.463	6.343
Erziehungsbeistandschaft (§ 30)	162.974	106.570	-56.404
Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	1.890.397	1.685.390	-205.007
Eingliederungshilfe (§ 35 a)	788.675	917.190	128.515
Erstattungen an andere Jugendämter für HzE	326.151	369.644	43.493
Inobhutnahmen (§ 42)	422.757	149.846	-272.911
Betreutes Jugendwohnen (§ 34)	301.012	360.212	59.200
Kosten der Tagesbetreuung	3.665.607	3.806.071	140.464
Summe Ausgaben	14.601.425	12.971.934	-1.629.491
Einnahmen in €			
2017	2018	Abweichung	
Erstattungen von anderen Jugendämtern sowie Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION	7.017.226	5.644.117	-1.373.109
Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge)	1.394.991	1.621.951	226.960
Summe Einnahmen	8.412.217	7.266.068	-1.146.149

Die Abweichungen zum Ergebnis des Jahres 2017 begründen sich vorwiegend auf die Rückgänge der Ausgaben für UMA. Weiterhin sind jedoch auch Rückgänge der Ausgaben im Bereich der ambulanten Hilfen zu erkennen.

Die wesentlichen Mehrausgaben in Teilen der Jugendhilfe sind auf Mehrausgaben im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und der Tagesbetreuung durch den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr.

Gleichzeitig ist das Hauptaugenmerk auf den Rückgang der Einnahmen zu richten. Hier machen sich die Rückgänge der Fallzahlen der UMA bemerkbar, da den Minderausgaben hier auch Mindereinnahmen entgegenstehen. Im Bereich der Tagesbetreuung haben die Zuweisungen nach dem Finanzausgleich für die Kindertagespflege sowie vermehrte Einnahmen durch Kostenbeiträge für Kindertagespflege zu einer Entlastung des Haushaltes geführt.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen zur Selbsthilfe zur Verfügung um damit Einzelmaßnahmen zu vergüten.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe erhöhten sich im Gegensatz zum Jahr 2017 um 41.231 € (+1,78 %), wobei die Steigerung im Bereich der Erziehungsberatungsstellen durch die Tarifierhöhungen den höchsten Anteil mit 22.237 € (+2,45 %) ausmacht.

Ein Bereich mit der stärksten Steigerung stellt die Jugendberufshilfe „fit for jobs“ dar. Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg wurde hierbei ab dem Jahr 2017 auf 100.000 € (zuvor 80.000 €) erhöht. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass im Gesamtzuschuss von 152.888 € eine Weiterleitung des Landeszuschusses in Höhe von 52.788 € enthalten ist.

Das Förderprogramm Schulsozialarbeit (Budget 750.000 €) wurde im Jahr 2018 nicht voll ausgeschöpft, da der Landkreis Ravensburg Rückzahlungen des Zuschusses von Trägern erhalten hat für nicht besetzte Stellen.

Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

Förderprojekte	2014	2015	2016	2017	2018
Jugendberufshilfe "fit for jobs"	229.213 €	126.737 €	121.270 €	151.953 €	152.888 €
Schulsozialarbeit	693.549 €	720.749 €	729.069 €	736.728 €	702.760 €
Jugendinfozentrum aha	75.000 €	76.281 €	75.000 €	75.000 €	75.000 €
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	145.707 €	141.901 €	144.736 €	154.582 €	179.160 €
Förderung Freier Träger					
"Brennessel" (bis 2005 "Frauen helfen Frauen")	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €	25.000 €
Delegierte Aufgaben nach SGB VIII					
Kreisjugendring	252.646 €	258.979 €	262.634 €	265.136 €	292.585 €
Erziehungsberatungsstellen	836.433 €	848.069 €	868.452 €	908.194 €	930.431 €
Insgesamt	2.257.548 €	2.197.716 €	2.226.161 €	2.316.593 €	2.357.824 €

4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2017 (Zahlen 2018 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **283.264 Einwohner**. Dies ist im Vergleich zu 2016 ein Bevölkerungszuwachs um 1.637 Einwohner. **50.181 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2017 im Landkreis Ravensburg. Das sind 88 junge Menschen weniger als im Jahr 2016 und bedeutet somit nach zwei Jahren mit steigendem Anteil wieder einen Rückgang bei den Kindern und Jugendlichen, trotz eines Bevölkerungszuwachses insgesamt.

Im Jahr 2017 wurden **2.788 Geburten** registriert. Damit setzt sich die seit dem Jahr 2014 wieder deutlich gestiegene Geburtenzahl im Jahr 2017 mit einer weiteren geringen Steigerung um 26 Geburten fort. **771 Geburten** ist darunter der Anteil der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das bedeutet, dass jedes 3,6te Kind bei einem nicht verheirateten oder allein erziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Jahr 2016 nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Eltern um 26 ab.

Im Jahr 2017 wurden **1.600 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2016 ist die Zahl der Eheschließungen um 20 zurückgegangen. Im Jahr 2017 ließen sich 481 Paare scheiden. Dies sind 27 Scheidungen weniger als 2016. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2017 ergibt sich ein Verhältnis von 3,3 (3,2 im Jahr 2016) Eheschließungen zu einer Scheidung. 406 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 21 weniger als im Jahr davor.

Statistik

	2013	2014	2015	2016	2017
Eheschließungen	1.371	1.494	1.576	1.620	1.600
Lebendgeborene	2.334	2.567	2.581	2.762	2.788
darunter Eltern unverheiratet	620	682	720	797	771
Scheidungen	588	561	505	508	481
Scheidungskinder	500	473	443	427	406

Quelle: Statistisches Landesamt

Bevölkerungsprognose

Jahr	Einwohner gesamt	in den Altersgruppen				0 bis 20
		bis U5	5 bis U10	10 bis U15	15 bis U20	
2014	275.339	12.401	12.993	14.617	16.759	56.770
2015	278.339	12.627	13.111	14.227	16.699	56.664
2020	286.290	13.748	13.430	13.770	14.672	55.620
2025	288.597	13.883	14.238	13.894	14.049	56.064
2030	288.884	13.210	14.268	14.617	14.125	56.220
2035	289.083	12.470	13.666	14.633	14.809	55.578

Quelle: Statistisches Landesamt (auf der Basis des Mikrozensus 2011 + Ausgangsbevölkerung 2014)

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 20 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 56.770 im Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 auf 56.064 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 20 Jahren dann nur noch bei 55.578 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen der Rückgang bereits erfolgt ist. Bei den unter 5-Jährigen steigt der Anteil noch bis zum Jahr 2025 und die steigenden Geburtenzahlen der letzten vier Jahre betreffen bereits die Bedarfe in den Krippen und Kindergärten und danach natürlich auch in den Schulen. Die Zahl der 5 bis unter 10-Jährigen steigt entsprechend zeitversetzt noch bis zum Jahr 2030 an und führt in der Folge bei den 10 bis unter 15-Jährigen im Jahr 2025 zu einer Trendumkehr mit dann wieder steigenden Zahlen. Die Gruppe der 15 bis unter 20-Jährigen wird in den nächsten Jahren weiter zurückgehen. Trotz der gestiegenen Geburtenzahlen ist das Verhältnis zwischen Geburten und Sterbefällen weiterhin negativ, somit ist nur durch weiteren Zuzug ein Sinken der Einwohnerzahl zu vermeiden.

Innerhalb des Landkreises Ravensburg gibt es bei der demografischen Entwicklung deutliche Unterschiede (Tendenz: ländliche Regionen und Gemeinden sind stärker betroffen vom Rückgang der 15 bis unter 20-Jährigen als Städte).

4.2 Jugendhilfeplanung

Rechtsgrundlage

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Übersicht Jugendhilfeplanung

Thema	2014	2015	2016	2017	2018
Gesetzliche Aufgaben					
§ 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)		X	X	X	X
Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege	X	X	X	X	X
Neuregelung § 8a / § 72a und neue Vereinbarungen		X	X	X	X
Neuer Rahmenvertrag § 32 / § 34 SGB VIII			X	X	X
Bundeskinderschutzgesetz	X	X	X		
Große FGG Reform/FamFG	X				
Grundsätzliche Aufgaben					
Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung	X	X	X	X	X
Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII	X	X	X	X	
Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe	X	X	X	X	X
I. Prioritäten					
Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern	X	X	X	X	X
Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien	X	X	X	X	X
Beratungsqualität/Elternaktivierung			X	X	X
Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene	X	X	X	X	X
Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit	X	X	X	X	X

Thema	2014	2015	2016	2017	2018
Weitere Planungsbereiche					
Jugendberufshilfe	X	X			
Jugendarbeit - Zukunft			X	X	X
Strukturen der Tagespflege	X	X	X	X	
Seelische Gesundheit von Kindern - Interreg			X	X	X
Bedarfsplanung UMA		X	X	X	X
Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt	X	X	X	X	X
KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt	X	X	X	X	X
Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren	X	X	X	X	X

Schwerpunkte

Die Weiterentwicklung der elternaktivierenden Beratung mit der konsequenten Auseinandersetzung mit der von Fachkräften erreichten Wirkung war weiterhin ein Schwerpunktthema im Jahr 2018. Die gemeinsame Arbeitsgruppe zu Integrationshilfen an Schulen mit dem Schulamt („Schulbegleitung“) hat gemeinsame Grundlagen erarbeitet. Die Abläufe in der Wahrnehmung des Schutzauftrags wurden entsprechend der Analyse der Verfahrensabläufe weiterentwickelt. Erste Umsetzungsschritte des Zukunftsplans Jugendarbeit wurden im Jahr 2018 nach der erfolgten politischen Entscheidung umgesetzt.

Ausrichtung der Jugendhilfeplanung und Ausblick

Die Organisation der Jugendhilfeplanung als dezentrales Netzwerk innerhalb des Jugendamts (einzelne Planungsbereiche bei unterschiedlichen Stellen, regionale Anteile und Vertiefungsgebiete bei den Sachgebietsleitungen) und mit externen Partnern in der Jugendhilfe (über die dauerhaft angelegten lokalen und fachlichen Arbeitsgemeinschaften) hat sich in den vergangenen Jahren als leistungsfähig bei vergleichsweise geringem personellem Aufwand bewährt. Die vorhandenen Ressourcen bedingen aber eine Priorisierung der vorrangigen Themen.

4.3 **Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII**

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind als Grundlage der prozessorientierten Jugendhilfeplanung örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben. Zusätzlich existieren Runde Tische oder Agenda-Gruppen in weiteren Städten und Gemeinden, in denen ähnlich wie in den AGs an Kinder-, Jugend- und Familienthematen gearbeitet wird.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Behörden, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können. Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Kinder- und Jugend (offene und verbandliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit...)
- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in einigen weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit, wie z. B. Arbeitskreis jugendliche Intensivtäter, AG Schulsozialarbeit, AK Sucht oder dem Regionaltreffen der Jugendhäuser.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit. Seit Oktober 2017 ist das Jugendamt Ravensburg stellvertretend für alle Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im **Bundesverband der Familienzentren e.V.**

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „fit for family“ angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2018 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Das System Familie unterliegt nach wie vor einem kontinuierlichen Wandel. Immer mehr Mütter kehren frühzeitig in den Beruf zurück. Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt kontinuierlich an Bedeutung und Eltern stehen vor der Aufgabe, die sich daraus ergebenden Aufgaben und Anforderungen partnerschaftlich zu teilen. Darüber hinaus lässt sich auch ein kontinuierlicher Wandel im Hinblick auf die bestehenden Familienformen beobachten. Neben der klassischen Kernfamilie nimmt die Zahl an Ein-Eltern-, Stiefeltern- und Patchwork-Familien zu.

Die Vielfältigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute Familie leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Lebensraum für Eltern und Kinder stetig zu. Im Jahr 2018 wurden deshalb insbesondere Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen durch verschiedene Veranstaltungen für die Bedürfnisse von Familien sensibilisiert und über die zahlreichen präventiven Anlauf- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder informiert.

Unter anderem veranstaltete das Jugendamt Ravensburg am 31. Januar 2018 den Fachtag „Delta-Milieu-Studie - Soziale Milieus und deren Bedeutung...“ in Kooperation mit dem DRK Kreisverband Ravensburg e.V. sowie dem Institut für Soziale Berufe (IfSB) des Weiteren Ravensburg. Zielgruppe waren Fachkräfte und Träger von Kindertageseinrichtungen sowie LeiterInnen von Familientreffs im Landkreis Ravensburg. Aufgrund der äußerst positiven Resonanz aller Beteiligten und insbesondere der erreichten Familien konnte das Projekt „Sozialraumbündnisse - gemeinsam für Familien“ zum Kindergartenjahr 2018/2019 fortgesetzt werden. Im aktuellen Projektzeitraum werden 14 Bündnisse mit insgesamt 48 Einrichtungen gefördert. Ziel ist es wohnortnahe und niederschwellige Informations- und Vortragsreihen in Kindertageseinrichtungen zu fördern sowie zur Vernetzung und Kooperation der teilnehmenden Einrichtungen beizutragen.

Im Rahmen des Interreg V Projekts „Kinder im seelischen Gleichgewicht“, Regionalprojekt Jugendamt Ravensburg, konnte eine 5-teilige Fortbildungsreihe für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zum Thema „Seelische Gesundheit von Kindern stärken - gemeinsam Kinder aus belasteten Familien unterstützen“ angeboten werden.

Darüber hinaus nutzten auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Ravensburg sowie die Einrichtungen vor Ort, insbesondere Familientreffs, Kindertageseinrichtungen und kommunale Stellen zur Familienförderung, die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen. Im Blickpunkt standen aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung und Familienförderung sowie Möglichkeiten diese vor Ort zu implementieren. Darüber hinaus zeigt es sich, dass die Personalstelle rund um das Thema präventive Familienförderung im Jugendamt verstärkt sowohl durch Fachkräfte als auch Familien für Einzelanfragen rund um Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten genutzt wird.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII sowie §§ 12-16 LKJHG

Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfeberichts (Ziffer 7.2.2)

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Hierfür wurden verschiedene Förderungsschwerpunkte im Rahmen des Förderprogramms gebildet.

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Insbesondere im Bereich „Familienbildung - Offene Treffs“, „Familienbesuche“ und „Familientreffs“ ist ein Anstieg der Förderungen zu verzeichnen.

2014	2015	2016	2017	2018
149.059 €	148.100 €	144.023 €	154.582 €	187.510 €

Schwerpunkte

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Sommer 2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend überprüft, ob sie dem Hauptziel familienfreundliche Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss im Dezember 2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

In seiner Sitzung vom 19.06.2018 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen die Förderungen in den Bereichen „Familientreffs“ und „Familienbesucher“ ab dem 01.01.2019 in kontinuierliche Förderungen in 5-Jahres-Perioden umzuwandeln. Somit haben die Träger der Familientreffs und die Kommunen, die das Angebot der Familienbesuche umsetzen, die Möglichkeit alle 5 Jahre eine erneute Förderung zu beantragen. Die Angebote in diesen Bereichen sollen kontinuierlich ausgebaut werden.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Im Berichtszeitraum geförderte Stellen und Projekte - Stand 31.12.2018:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Leutkirch	Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter	01.09.2013-31.08.2020	50 %

Familientreffs

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2018:

Stadt/Gemeinde	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Wilhelmsdorf	Familienzentrum	01.05.2013 30.04.2018	20 %
Ravensburg-Oberhofen	Familienzentrum	01.10.2013 30.09.2018	15 %
Isny	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Ravensburg Südstadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Ravensburg Weststadt	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	30 %
Wangen	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	2.500 € im Jahr
Weingarten	Familientreff	01.01.2014 31.12.2018	50 %
Grünkraut	Familientreff	01.01.2016 31.12.2020	35 %
Isny	Familienzentrum	01.01.2017 31.12.2021	25 %
Aulendorf	Familienzentrum	01.01.2018 31.12.2022	50 %
Bodnegg	Familientreff	01.01.2018 31.12.2022	15 %

Im Jahr 2017 wurde, aus dem Impuls der bestehenden Familientreffs, mit der Erarbeitung einer „Gesamtkonzeption der Familientreffs im Landkreis Ravensburg“ begonnen. Ziel war es einheitliche Standards für die Familientreffs im Landkreis Ravensburg zu definieren. Darüber hinaus soll die Gesamtkonzeption die Implementierung eines Familientreffs für interessierte Kommunen und Träger sowie Einrichtungen erleichtern. Der Planungsprozess konnte im Jahr 2018 abgeschlossen werden. In seiner Sitzung vom 12.04.2018 hat der Jugendhilfeausschuss die Gesamtkonzeption „Familientreffs im Landkreis Ravensburg“ als inhaltliche Ergänzung zum bestehenden Baustein Familientreffs im Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ beschlossen.

Die fachliche Begleitung der Familientreffs durch die Personalstelle im Jugendamt wurde auch im Jahr 2018 umfangreich durch die bestehenden Familientreffs in Anspruch genommen.

Seit Oktober 2017 ist der Landkreis Ravensburg stellvertretend für die bestehenden Familientreffs im Landkreis Mitglied im „Bundesverband der Familienzentren e.V.“.

Im Jahr 2018 sind 2 neue Familientreffs im Landkreis Ravensburg entstanden.

Familieninformation

Im Jahr 2018 haben 31 Kommunen die Förderung der Elternbriefe in Anspruch genommen und diese im Rahmen ihrer ElternStartPakete an die Familien eines neugeborenen Kindes versendet.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher, welche insgesamt 11 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in Anspruch genommen haben.

Familienförderpläne

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Im Jahr 2018 hat keine Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

Familien in Belastungssituationen

Neben dem Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde auch das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern im Jahr 2018 fortgeführt.

Familienbildung – „Offene Treffs“-Förderung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2018 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert. Die Förderung von Familienbildungsgutscheinen für Eltern eines Neugeborenen ist zum 30.06.2015 ausgelaufen. Dafür werden nun „Offene Treffs“ als niederschwellige Anlaufstellen für Familien gefördert. Familien in finanziell prekären Situationen bekommen Kursangebote in Höhe von bis zu 100 € bei Bedarf erstattet. Der Landkreis Ravensburg wird im Rahmen der Familienbildungskonzeption PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) weiterhin die Familienbildungsangebote im Landkreis Ravensburg publizieren.

Eine ergänzende Richtlinie zur „Offene Treffs“-Förderung des Landesprogramms STÄRKE trat rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten. Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gefördert. Diese pädagogische Fachkraft ist im Rahmen des „Offenen Treffs“ für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen (die Auszahlungen betreffen zum Teil auch das Haushaltsjahr 2017)- Stand 31.12.2018:

Träger/Einrichtung	Art	Förderzeitraum von / bis	Umfang
Praxis Zwergenspaß	Offener Babytreff	01.01.2017 30.11.2018	2.450 €
Caritas Bodensee-Oberschwaben	Offener Treff für Frau/Mütter aus verschiedenen Kulturkreisen	01.12.2017 30.11.2018	435 €
Caritas Bodensee-Oberschwaben	Offener Treff für Eltern mit Kleinkindern bis 2,5 Jahren	01.12.2017 30.11.2018	1.665 €
Katholische Erwachsenenbildung	Offener Treff "Wir in der Südstadt" im Sozialraum	01.12.2017 30.11.2018	1.225 €
Kath. Kinder- und Familienzentrum St. Vincenz Leutkirch	Schnulleralarm für Eltern mit Babys	01.12.2017 30.11.2018	2.450 €
Praxis Zwergenspaß	Offener Treff für Eltern mit Kleinkindern bis 3 Jahren	01.12.2017 30.11.2018	2.450 €
Stadt Weingarten	Offener Treff für Familien im Sozialraum "Untere Breite"	01.12.2017 30.11.2018	2.450 €
St. Elisabeth Stiftung und Stiftung Liebenau	Frühchentreff	01.12.2017 30.11.2018	610 €
Diakonisches Werk	Eltern-Kind-Gruppe	01.01.2018 30.12.2018	2.450 €
Diakonisches Werk	Offener Treff für Familien mit Kleinkindern und Fluchterfahrung Isny	01.01.2018 30.11.2018	610 €
Stadt Wangen und Familien-/Frauentreff Wangen e.V.	Offenes Elterncafé	01.01.2018 30.11.2018	2.450 €
Fabian Meier Elterncoaching	Elterngelächter	01.04.2018 30.11.2018	1.633 €
Diakonisches Werk	Offener Frühstückstreff und Bürgerbus	01.06.2018 31.05.2019	610 €

4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern

Schwerpunkte

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu entlasten und zu unterstützen und somit einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

Kern des Projekts sind **drei Module**, die miteinander verwoben sind:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Stand der Umsetzung

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien“ wurde vom 01.08.2016 bis zum 30.06.2020 verlängert.

Patenabend

In den Räumlichkeiten des Arkade e. V. fand im Jahr 2018 ein Patenabend statt, bei dem sich die ehrenamtlichen Paten zu aktuellen Themen austauschen konnten. Dabei wurden sie durch die KiP-MitarbeiterInnen fachlich begleitet.

Patenfeier

Im Rahmen des 10-jährigen Projektjubiläums fand am 17. April 2018 eine Feier zur Ehrung aller aktiven und ehemaligen Paten der vergangenen 10 Jahre in den Räumlichkeiten des Arkade e. V. statt. 4 von insgesamt 168 Mädchen und Jungen, die dank KiP die letzten 10 Jahre in Patenschaften vermittelt wurden, berichteten bei der Feier über ihre positiven Erfahrungen im Projekt. Die nun mittlerweile Volljährigen erzählten, dass ihre Paten in der oft nicht so einfachen Zeit eine große Stütze waren und sie noch bis heute einen guten Kontakt zu ihnen haben.

Zum 31.12.2018 bestanden 31 Patenschaften für 33 Kinder.

- ✓ Im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018 wurden
 - 15 Patenschaften neu vermittelt
 - 13 Patenschaften beendet
- ✓ Die Altersverteilung stellt sich wie folgt dar:
 - 9 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
 - 21 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren
 - 3 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren
- ✓ Die betroffenen Familien wurden vermittelt über:
 - Sozialer Dienst Jugendamt und SPFH (6)
 - Tagesklinik (2)
 - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (3)
 - Sozialpsychiatrischer Dienst und ABW Arkade e.V. (2)
 - Erziehungsberatungsstelle (1)
 - Selbst gemeldet (1)

Modul 2 - Gruppenangebote

Das psychoedukative Gruppenangebot „Esmeralda, wie geht es Dir?“ in Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des ZfP Weissenau ist für das Frühjahr 2019 geplant.

Ferienfreizeitangebote

Im Jahr 2018 fanden in den Sommerferien zwei Aktionen statt:

- ✓ Waldtag mit dem Waldpädagogen Rainer Schall in Treherz/Aitrach mit 8 Kindern.
- ✓ Ein Tag im Ravensburger Spieleland mit 8 Kindern.

Im **Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen** - liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder.

Im Jahr 2018 fanden wieder diverse Beratungskontakte in Form von Hausbesuchen, Beratungen im Jugendamt, telefonischen Kontakten oder Beratungen bei vermittelnden Kooperationspartnern statt. Bei den Terminen handelte es sich entweder um Erstgespräche zur Vorstellung des Projektes und der Angebotsmodule oder um fortlaufende Beratungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.

Im Jahr 2018 wurden für 9 Kinder und Jugendliche die Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienzeltlager oder ähnliche Angebote übernommen um somit individuell in ihren Interessen und Stärken gefördert zu werden.

Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

Folgende Aktivitäten zum Projekt KiP gab es im Jahr 2018 zur Information von Fachkräften, zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“ und zur Vernetzung:

- ✓ Teilnahme am Vernetzungstreffen im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Interviews mit StudentInnen
- ✓ Begleitung von 2 MasterabsolventInnen
- ✓ Begleitung von einer Bachelorabsolventin
- ✓ Teilnahme am Arbeitskreis „Kinder suchtkranker Eltern“
- ✓ Jurymitglied für das Siegel „Gesunde Schule“ im Bereich seelische Gesundheit
- ✓ Teilnahme am 1. Nationalen Patientenkongress - Gemeinsam den Herausforderungen der Psyche begegnen am 14. September 2018 in Bern (Schweiz)
- ✓ Teilnahme an Schulerschluss II - Kinder suchtbelasteter Eltern
- ✓ Oberschwabenschau: Infos zum Projekt KiP und Ehrenamtswerbung
- ✓ Austauschtreffen mit den Interreg-Partnern bezüglich Gruppenangebote für Kinder aus belasteten Familien in Friedrichshafen
- ✓ Interreg-Projektgruppensitzung in St. Gallen

KiP-Fachtag

Im Rahmen des 10-jährigen KiP-Jubiläums fand am 15. Oktober 2018 der Fachtag „Kinder im Blick - Psychisch kranke Eltern - Auswirkungen auf die Kinder“ statt. Der Fachtag wurde in Kooperation mit dem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) Weissenau durchgeführt und fand im Festsaal des ZfP Weissenau statt. Das Programm begann mit einer Begrüßung durch Prof. Dr. med. Renate Schepker, Regionaldirektorin des ZfP Südwürttemberg Weissenau, und Diana E. Raedler, Sozialdezernentin des Landkreises Ravensburg. Es folgte ein Vortrag in zwei Teilen von Dr. med. Michael Hipp, Arzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie und Leiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes Hilden.

Der erste Abschnitt widmete sich den Auswirkungen von psychischen Erkrankungen auf das elterliche Fürsorgeverhalten. Im zweiten Teil wurden ein multiinstitutioneller Ansatz zur präventiven Intervention sowie Methoden vorgestellt, die dazu beitragen dem komplexen Unterstützungsbedarf der Familien und dem Kinderschutz gleichermaßen gerecht zu werden.

220 Fachkräfte vom Bereich Jugendhilfe und Gesundheitswesen haben an der Veranstaltung teilgenommen.

Fortbildungsreihe zum Thema Elternarbeit

Im September 2018 startete erstmalig die Fortbildungsreihe zum Thema: Elternarbeit „Seelische Gesundheit von Kindern stärken - Gemeinsam Kinder aus belasteten Familien unterstützen“ im Kindergartenjahr 2018/2019. Die Veranstaltung richtet sich an alle MitarbeiterInnen von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg. Die Fortbildungsreihe besteht aus unabhängigen Modulen, die jeweils 1 bis 2 Tage umfassen. Die Module vermitteln pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen, um im hektischen und vollgepackten Alltag in schwierigen Situationen im Umgang mit Eltern einen kühlen Kopf bewahren zu können.

Interreg-Programm KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht

Das beantragte Projekt „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ im Rahmen des Interreg V Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wurde am 07. April 2016 durch das Regierungspräsidium Tübingen bewilligt.

Das Landratsamt Ravensburg übernimmt seit dem 01. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2020 als Leadpartner die internationale Projektleitung (Federführung Gesundheitsamt) und bringt sich mit einem eigenen Regionalprojekt KiP (Federführung Jugendamt) ein.

Die weiteren Projektpartner aus Deutschland (Landkreise Bodenseekreis und Lindau), der Schweiz (Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau) und dem Fürstentum Liechtenstein beteiligen sich ebenfalls mit Regionalprojekten.

Das Projekt „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ begegnet in der Bodenseeregion sowohl dem dringenden Bedarf die psychische Gesundheit von Kindern zu fördern und psychischen Erkrankungen bei Kindern entgegenzuwirken, als auch der großen Notwendigkeit bestehende Angebote zu vernetzen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Bereich der psychischen Gesundheit im Projektgebiet.

Ein weiteres wichtiges Projektziel ist die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf seelische Gesundheit. Von einer Stärkung der Gesundheits- und Erziehungskompetenz von Fachpersonen und Eltern soll in erster Linie die Zielgruppe der Kinder profitieren. Die Förderung der Bedingungen für gesundes Aufwachsen von Kindern ist den Projektpartnern ein großes Anliegen. Das Projekt leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu bestehenden nationalen und EU-weiten Programmen und Strategien und darin formulierten notwendigen Maßnahmen.

Die Projektpartner aus Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein tragen durch verschiedene Regionalprojekte in den jeweiligen Projektregionen dazu bei, gemeinsam erarbeitete Schwerpunkte entsprechend der regionalen Bedarfssituationen umzusetzen und den Transfer von Know-How und Best-Practice-Beispielen auf andere Projektregionen zu fördern.

Hierzu soll der regelmäßige fachliche Austausch über die Landesgrenzen hinweg u. a. durch gemeinsame Veranstaltungen wie Fachtage gesichert werden. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die Erstellung einer Bestands- und Bedarfsanalyse in der Projektregion tragen zu Transparenz der Aktivitäten bei und bilden die Grundlage für die Entwicklung und Ausweitung vielversprechender Ansätze. Die Projektpartner versprechen sich von der Zusammenarbeit die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Sprache zum Thema und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und politischer Akteure.

Das Jugendamt bringt sich zur Umsetzung der Projektziele insbesondere mit dem Angebot „KiP - Kinder psychisch kranker Eltern im Landkreis Ravensburg“ ein. Die Resilienzförderung von Kindern und die interdisziplinäre Vernetzung bestehender Hilfesysteme und Angebote im Landkreis Ravensburg stehen dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird der internationale Austausch zu den genannten zentralen Zielen des Gesamtprojekts KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht angestrebt.

4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 KJHG

§§ 12 und 13 LKJHG

Die Förderung und Unterstützung alleinerziehender Eltern erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM vom 07. Oktober 2004.

Statistik

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Offenen Treffs, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien kostenlos und freiwillig. Die Familien werden nicht mehr in eine feste Programmstruktur aufgenommen, sondern können die Angebote je nach Bedarf in Anspruch nehmen.

Im Vergleich zu den Vorjahren zeichnet sich eine Steigerung der Gruppentreffen sowie der TeilnehmerInnen in absoluten Zahlen ab. Einzelanfragen, insbesondere die Möglichkeit von telefonischen Kurzberatungen, wurden im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr weniger in Anspruch genommen.

Eventuell ist diese Entwicklung damit in Verbindung zu bringen, dass im Rahmen der konzeptionellen Überarbeitung eine stärkere Fokussierung auf die Gruppenangebote und den informellen Austausch der Familien untereinander während der Treffen angestrebt wurde.

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der Treffen	266	232	218	216	231
TeilnehmerInnen	1.128	994	1.066	973	1.143
Einzelanfragen & Hausbesuche	679	614	497	591	508

Schwerpunkte

Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder werden im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen durchlaufen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchworkfamilien per se keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer eine Herausforderung dar. Das Angebot TANDEM plus richtet sich an alle Familien insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchworkfamilien. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen 8 über den gesamten Landkreis Ravensburg verteilte Offene Treffs, die von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet werden und den Familien ein Forum für ihre Anliegen geben. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung, selbst die besten Experten für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Scheidungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbstständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt TANDEM plus an 8 Standorten im Landkreis Ravensburg umzusetzen.

Ihr Auftrag umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Neben der Beratung und Unterstützung im konkreten Einzelfall ist die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Das Projektbudget beträgt rund 60.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet. Pro Monat konnten 136 Personalstunden finanziert werden.

Auch im Jahr 2018 wurde die Vernetzung mit Kooperationspartnern weiter ausgebaut. Sowohl landkreisweit als auch mit Partnern vor Ort in den Sozialräumen konnten zahlreiche tragfähige Partnerschaften geschlossen werden.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE wurden im Jahr 2018 zahlreich umgesetzt.

- ✓ 216 Familien haben an 39 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen.
- ✓ 12 Familien haben zusätzlich beratende Hausbesuche in Anspruch genommen.
- ✓ Es fanden damit im Vergleich zum Vorjahr etwas weniger Kursangebote statt.
- ✓ Die Inanspruchnahme der Hausbesuche bleibt stabil.
- ✓ Darüber hinaus konnten 2 Familienbildungsfreizeiten finanziert werden.

Die zugewiesenen Mittel im Jahr 2018 konnten vollständig verwendet werden. Die konstante Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel verdeutlicht die Notwendigkeit der Familienbildungsangebote und weist darauf hin, dass es gelingt einen niederschweligen Zugang zu den entsprechenden Angeboten zu gestalten.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde im Januar 2018 versendet. Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Weiterverwendung an alle Eltern eines Neugeborenen sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg versendet.

Die halbjährliche Bildungskonferenz PEBB und STÄRKE wurde fortgeführt.

Im Jahr 2018 nutzten 18 Familien mit wirtschaftlichem Unterstützungsbedarf die Möglichkeit der Kurskostenübernahme von bis zu 100 €. Unter wirtschaftlichen Bedarf fallen unter anderem Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeldzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Unverändert ist das Programm STÄRKE+ in Form der Unterstützung für Eltern in besonderen Lebenslagen.

Hausbesuche im Anschluss an eine Unterstützungsform über STÄRKE+ sind ebenfalls fester Bestandteil des Landesprogramms.

Seit dem Jahr 2014 gibt es die Förderung Offener Treffs. In diesem Jahr konnten 13 Offene Treffs durch die Landesförderung finanziell unterstützt werden. Insgesamt dürfen 14 % der zugewiesenen Mittel für diesen Förderbereich verwendet werden. Diese wurden komplett ausgeschöpft. Offene Treffs sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in Kindertagesstätten, Mutter-Kind-Zentren, Stillcafés oder Krabbelgruppen. Ziel dieses offenen Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierten und themenspezifischen Kursangebots.

Ausblick

Das Landesprogramm STÄRKE in seiner aktuellen Fassung läuft zum 31.12.2018 aus. Im Jahr 2019 wird die Umsetzung und Etablierung der neuen Verwaltungsvorschrift STÄRKE im Vordergrund stehen.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2018	
Grund- und Werkrealschule Aichstetten/Aitrach	0,5
Werkrealschule Altshausen	1
Gemeinschaftsschule Argenbühl	1
Gemeinschaftsschule Amtzell	1
Grundschule Aulendorf	1
Werkrealschule Aulendorf	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	1
Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee	0,5
Grund- und Förderschule Bad Waldsee	1
Realschule und Gymnasium Bad Waldsee	1
Förderschule und Grundschule Bad Wurzach	0,5
Realschule Bad Wurzach und Werkrealschule Seibranz	0,5
Werkrealschule Bad Wurzach	1
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,8
Gemeinschaftsschule Baienfurt	0,5
Grund- und Werkrealschule Baidt	0,5
Gemeinschaftsschule Bergatreute	0,5
Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg	1
Grundschule Fronreute	0,5
Grund- und Werkrealschule Horgenzell	1
Grundschule Isny	0,6
Werkrealschule Isny	0,7
Förderschule Isny	0,5
Realschule Isny	0,6
Gymnasium Isny	0,5
Grund- und Werkrealschule Kißlegg	0,7
Realschule Kißlegg	0,5
Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch	1
Grundschule Adenauerplatz Leutkirch	0,5
Grundschule Oberer Graben Leutkirch	0,66
Gymnasium Leutkirch	0,5
Realschule Leutkirch	0,5
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1,5
Förder- und Grundschule St. Christina Ravensburg	0,9
Grundschule Kuppelnau Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Kuppelnau Ravensburg	0,8
Grundschule Neuwiesen Ravensburg	0,6
Gemeinschaftsschule Barbara-Böhm Ravensburg	1
Welfengymnasium Ravensburg	0,5
Spohn- und Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg	0,9
Grundschulen Obereschach und Weißenau	1
Realschule Ravensburg	1
Grundschule Weststadt	0,6

Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2018	
Humpisschule Ravensburg	1
Edith-Stein-Schule Ravensburg	2
Gewerbliche Schule Ravensburg	1
Grund- und Werkrealschule Vogt	0,75
Grund- und Werkrealschule Waldburg	0,75
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,5
Werkrealschule und Förderschule Wangen	0,8
Grundschule Berger Höhe Wangen	0,5
GMS Prassberg Wangen	0,5
Gymnasien Wangen	0,7
Realschule Wangen und GS Neuravensburg	0,5
GWRS Niederwangen	0,5
Grundschule Ebnet und Realschule Wangen	0,65
Grundschule Talschule Weingarten	0,75
Werkrealschule Talschule Weingarten	0,8
Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten	0,75
Förderschule Weingarten	0,5
Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten	0,5
Gymnasium Weingarten	0,5
Realschule Weingarten	0,85
Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf	0,5
Realschule Wilhelmsdorf	0,5
Grundschule Wolpertswende	0,5
Gesamtstellen	49,76

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2018 kamen keine neuen Stellen zur Förderung hinzu. Es gab Vorgespräche zu weiteren Förderungen an zwei Grundschulen, die aber noch nicht in Anträge gemündet haben.

Da die Schnittstelle zwischen Schulsozialarbeit und Jugendamt sehr zentral ist, fand hierzu ein Austausch im Rahmen des Regionaltreffens statt, wie diese Kooperation noch verbessert werden kann.

Die Schulsozialarbeit arbeitet je nach Schularart, Träger und Mitarbeiter sehr unterschiedlich, sieht sich mit zahlreichen Erwartungen von verschiedensten Seiten konfrontiert und hat weder rechtlich noch fachlich ein klar bestimmtes Profil. Die Aufgaben, Handlungsprinzipien und Fachlichkeit der Jugendhilfe in einem „fremden System“ erfolgreich zu vermitteln und mit viel fachlichem Rückgrat im Handeln klar zu bleiben, ist herausfordernd. Gleichzeitig sind die aufkommenden Fragen nach fachlicher Handlungsklarheit und damit erzielter Wirkung letztlich auch im Interesse der Profilbildung der Schulsozialarbeit selbst.

Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2018 insgesamt 702.760 € aus und damit 33.968 € (-4,61 %) weniger als im Vorjahr. Dieser unerwartete Rückgang bei gleichbleibenden Förderungen ergibt sich aus unbesetzten Stellen, für die Rückzahlungen erfolgten.

Da die Förderungen das Budget von 750.000 € auch im Jahr 2019 übersteigen, bleibt es bei der Kürzung der Förderung auf 15.200 € pro 100 %-Stelle.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg mit insgesamt 5 Vollzeitstellen angeboten:

Schule	Stellenumfang am 31.12.2018
Edith-Stein-Schule Ravensburg	1,3
Gewerbliche Schule Ravensburg	1,22
Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch	1,27
Berufliches Schulzentrum Wangen	1,21

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit insgesamt 100.000 € an den Gesamtkosten von 277.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch die Zuwanderung junger Flüchtlinge wird die Jugendberufshilfe vor neue Herausforderungen und Aufgaben gestellt.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2018 lagen die Schwerpunkte im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

- ✓ „aha-Tipps und Infos für junge Leute“-Jugendinformationszentrum
- ✓ Kreisjugendring Ravensburg
- ✓ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- ✓ Erstellung eines Zukunftsplans Jugendarbeit

Die Schwerpunkte werden in den folgenden Abschnitten

5.1.1 Jugendarbeit

5.1.2 Jugendverbandsarbeit

5.1.3 Jugendschutz

5.1.3 Projekte

detailliert dargestellt.

Im Abschnitt Projekte wird die Erstellung des Zukunftsplans Jugendarbeit beschrieben.

5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Beschluss des Kreistages vom 24.02.2000 und vom 18.11.2004

Schwerpunkte

- ✓ Im Jahr 2018 stand die Weiterentwicklung der Konzeption des „aha“ im Mittelpunkt. Als Schwerpunkte hierbei haben sich die Bereiche Weiterentwicklung des „aha“ zu der Anlaufstelle für Medien- und Informationskompetenz für Jugendliche und die Verstärkung der Partnerschaft mit den Schulen im Landkreis Ravensburg herauskristallisiert. Die überarbeitete Konzeption soll im „aha“-Beirat im Jahr 2019 vorgestellt und verabschiedet werden.
- ✓ Das Ziel der Fertigstellung des Internetauftritts und der anwenderfreundlicheren Gestaltung der Ferienjob- und Babysitterbörse konnte im Jahr 2018 erreicht werden.
- ✓ In der Stadtbücherei Ravensburg wurde im November 2018 eine Auslandsmesse durchgeführt. Jugendliche konnten sich dort über die Möglichkeiten des Lernens und Arbeitens im Ausland informieren.

Die Anfragen über Telefon und E-Mail blieben gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau. Der Zugriff auf die Internetseiten und die Kontaktaufnahme über Facebook im jährlichen Vergleich erhöht sich weiterhin stetig. Die Zahl der Besucher des Jugendinformationszentrums „aha“ ist durch verändertes Nutzungsverhalten weiter gesunken (weniger Internetnutzung, dafür aber intensivere Beratungen). Die Zahl der erreichten Jugendlichen bei Außenauftritten in Schulen und bei Infoveranstaltungen ist gestiegen. Die Kooperation der Stadt Ravensburg, dem Kreisjugendring und der Agentur für Arbeit Ravensburg sowie den „aha's“ in Österreich (Bludenz, Bregenz und Dornbirn) und Liechtenstein (Schaan) hat sich bewährt und wurde fortgesetzt.

Die über das Jugendinformationszentrum „aha“ angebotene Ferienjob-, Nebenjob- und Praktikumsbörse konnte im vergangenen Jahr wieder zu zahlreichen Jobvermittlungen beitragen. Aus dem Landkreis Ravensburg nutzten wieder einige junge Menschen den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) und das Jugendinformationszentrum „aha“ als Entsendeorganisation um Erfahrungen im europäischen Ausland sammeln zu können.

Ausblick

Für das Jahr 2019 wurde die Verabschiedung und Umsetzung der neuen Konzeption für das „aha-Tipps und Infos für junge Leute“ als Schwerpunkte festgelegt.

5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich außerordentlich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene sehr intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

Im Jahr 2018 lagen die Schwerpunkte der Arbeit in den Bereichen:

- ✓ Durchführung der Aktion „Politik trifft Jugendarbeit“
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

Von Mai bis November 2018 lief die Aktion "Politik trifft Jugendarbeit". Hier fanden viele unterschiedliche Aktionen und Veranstaltungen statt, die alle von Politikern besucht wurden. Unter anderem besuchte der Bundestagsabgeordnete Axel Müller das Finale des Regio Skate Cup in Weingarten und half dort tatkräftig beim Getränkeausschank. Viele Gemeinderäte aus Wilhelmsdorf besuchten das "Greenfield Festival" in Wilhelmsdorf und beteiligten sich dort beim Aufbau von Bühne, Einrichtungen für die Bands und beim Thekendienst am Getränkestand. In den Sommerferien ging es ebenfalls rund bei "Politik trifft Jugendarbeit", denn einige Politiker haben das Zeltlager für „geflüchtete und einheimische“ Jugendliche des Bund der Deutschen Katholischen Jugend in Baltersberg, das Jungscharlager des Evangelischen Jugendwerks in Tunau, die Ritterfreizeit der Trachtenjugend im Allgäu und die LAKI-Freizeit vom Bund der deutschen Landjugend besucht. Zum Abschluss der Aktion war Landrat Harald Sievers zu Gast beim Kreisjugendring. Im Rahmen der Mitgliederversammlung stand er Rede und Antwort zu Fragen der Mitgliedsverbände.

Darüber hinaus hat sich der Kreisjugendring an der Planung und Erstellung des Zukunftsplans Jugendarbeit intensiv beteiligt. Der Zukunftsplan Jugendarbeit wurde im Sommer 2018 vom Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Ausblick

Für das Jahr 2019 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Mitarbeit bei der Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit
- ✓ Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2018 wurde in lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und im Regionaltreffen der Schulsozialarbeit) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden daraus weitere Aktionen und Angebote zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz oder wurden weitergeführt. Dabei standen die Themen erzieherischer Jugendschutz bei Veranstaltungen und Medienprävention im Mittelpunkt.

Ausblick

Für das Jahr 2019 wird das Thema Medienprävention verstärkt in Angriff genommen:

- ✓ Weiterentwicklung des „aha“ zu der Anlaufstelle für Medien- und Informationskompetenz für Jugendliche
- ✓ Vernetzung der im Bereich Medienprävention tätigen Akteure
- ✓ regelmäßigen Austausch zu neuen Trends im Bereich Medienkonsum
- ✓ Unterstützung und feste Verankerung der Angebote zum Thema Medienprävention an Schulen

5.1.4 Projekte

Rechtsgrundlage

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2018 gab es ein besonderes Projekt, das die Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit betraf:

- ✓ Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg:
Bereits im Jahr 2017 wurde die Erstellung eines Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg nach einem 2-jährigen partizipativen Prozess abgeschlossen. Im Jahr 2018 wurde dann die Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Hierbei wurde eine prozesshafte Herangehensweise der Umsetzung festgelegt. Es sollen nicht alle Handlungsempfehlungen sofort angegangen, sondern Schritt für Schritt abgearbeitet werden. Begonnen werden soll zunächst mit dem Handlungsfeld Verstetigung und Unterstützung von Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg.

Ausblick

Im Jahr 2019 werden folgende Projekte im Mittelpunkt stehen:

- ✓ Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg mit dem Schwerpunkt Verstetigung und Unterstützung von Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg

5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	2014	2015	2016	2017	2018
insgesamt	1.273	1.421	1.747	1.890	1.538
davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII	965	1.021	1.237	1.400	1.105
davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII	308	400	510	490	433

Noch detailliertere aktuelle Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht „Jugendhilfeplanung 2018 im Landkreis Ravensburg - Kindertagesbetreuung“ zum Stichtag 01.03.2018 zu entnehmen.

Schwerpunkte

Angesichts des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, der zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, war das Jahr 2018, wie in den Jahren zuvor erneut von den Anstrengungen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung geprägt.

Die 234 Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.738 Kinder unter drei Jahren können in altersgemischten Kindergarten- oder Krippengruppen betreut werden.

Für bis zu 9.959 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten zur Verfügung. Die weitere Flexibilisierung des Betreuungsangebotes zeigt sich hier insbesondere darin, dass die Kindergartengruppen erneut zu fast einem Drittel Mischgruppen sind, in denen mindestens zwei, oft aber bis zu vier Öffnungszeitenmodelle angeboten werden. Jedoch hat auch die Form der verlängerten Öffnungszeit enorm zugenommen.

Die konstant hohen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und auch die gestiegenen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen waren Anlass für eine Weiterentwicklung der Förderung beider Bereiche der Tagesbetreuung. Neben der Stärkung des elterlichen Wunsch- und Wahlrechts durch eine vergleichbare finanzielle Belastung ist das neue Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung aller relevanten rechtlichen Vorgaben erfolgreich eingeführt worden (siehe Schwerpunkte Kindertagespflege). Zusätzlich wurde der Entwicklung in der Kindertagespflege in Bezug auf Kostenbeiträge und Stundenentgelt Rechnung getragen und so tritt ab dem 01.01.2019 eine Erhöhung des Tagespflegeentgeltes auf 6,50 Euro und die Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege in Kraft.

Ein sich abzeichnender Schwerpunkt im Jahr 2018 war der erneute Ausbau der Kindergartengruppen, Betreuungsplätze ab dem 3. Lebensjahr. Hier konnten ca. 20 neue Bau- oder Erweiterungsvorhaben begonnen werden.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 KJHG

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden Württemberg

FAG Baden Württemberg

VwV Kleinkindbetreuung vom 18.02.2009

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Dezember 2013, aktuell in Überarbeitung

Statistik

Kindertagespflege	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern	216	217	214	208	180
Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren	731	715	729	731	865
Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren	335	380	394	406	484

Die Werbung geeigneter Tagespflegeeltern bleibt weiterhin schwierig, da das Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege zurückgeht. Die Nachfrage nach der Betreuungsform Kindertagespflege ist jedoch, wie in den letzten Jahren, nach wie vor hoch, was auch die tatsächlichen Vermittlungen zeigen. Die hohe Flexibilität, die von ArbeitnehmerInnen verlangt wird, wirkt sich hier ebenfalls aus. Insbesondere für Betreuungszeiten am frühen Morgen, bis in den späten Abend, am Wochenende oder zu unregelmäßigen Zeiten nehmen die Anfragen zu und sind schwer zu erfüllen, weil Eltern auf Abruf arbeiten.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee.

Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhält der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege vom 01.01.2018.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach der Anzahl und des Qualifizierungsumfangs der Tagespflegeeltern.

Die Mittel in Höhe von 52.457 € sind zweckgebunden für die Kosten der Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeeltern.

Die Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 1.120.299 € fließen in die Einzelförderung der Kindertagespflege und zu einem Anteil von 25 % in die Refinanzierung der anfallenden Kosten für Beratung, Begleitung und Vermittlung.

Schwerpunkte

Für ein stabiles und breites Angebot der Kindertagespflege sind Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen fortlaufend Schwerpunkte in der Fachberatung Kindertagespflege. Aktuelle Entwicklungen zeigen eine hohe Nachfrage an Kindertagespflege bei gleichzeitiger Fluktuation von qualifizierten Tagespflegepersonen. Die gezielte Akquise von Neubewerbern erfolgt durch Aktionstage, Veranstaltungen in Mutter-Kind-Gruppen sowie Pressearbeit von den Vermittlungsstellen und der Koordinierungsstelle. Noch vor Bekanntgabe einer landesweiten Empfehlung des Landesjugendamtes (KVJS) hat sich das Landratsamt Ravensburg für die Erhöhung der laufenden Geldleistungen für Tagespflegepersonen ausgesprochen, das im Herbst 2018 auch durch den Jugendhilfeausschuss und den Kreistag beschlossen worden ist. Diese Vergütung durch den öffentlichen Träger wird im Gegensatz zu anderen Landkreisen unabhängig vom Alter der betreuten Kinder gezahlt. Die Satzung als auch die Kostenbeiträge der Eltern sind ebenfalls angepasst worden. Zusätzlich ist bei der Planung des Fortbildungsangebotes für Tagesmütter der betriebswirtschaftliche Aspekt der Kindertagespflege-Tätigkeit in den Fokus gerückt. Hiervon erhofft sich die Fachberatung für Kindertagespflege, dass durch mehr Kenntnisse und Sicherheit in der Selbstständigkeit auch ein verbessertes wirtschaftliches Verhalten der Tagespflegepersonen umgesetzt wird. Dieses beinhaltet, dass der Betreuungsumfang als auch die Anzahl von betreuten Kindern deutlich zunimmt und nicht wie bisher vorwiegend unter der Geringfügigkeitsgrenze von 435 € im Monat liegt. Sind Tagespflegepersonen finanziell gut gestellt, trägt dies entscheidend zur Attraktivität für die Tätigkeit als Tagespflegeperson bei, sowohl für langjährig Tätige als auch für Neubewerber.

Im Oktober 2018 ist der durch die Caritas Bodensee-Oberschwaben erstmalig durchgeführte Qualifizierungskurs mit 130 Unterrichtseinheiten von 12 Teilnehmerinnen erfolgreich abgeschlossen worden.

Ausblick

Das KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten mit dem Ziel, bundesweit die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verbessern. Inwieweit sich dies konkret auf die Rahmenbedingungen der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg auswirken wird, hängt von den Vereinbarungen zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bund ab. Daher gilt es auch zukünftig, auf Basis gesetzlicher Vorgaben zusätzliche Möglichkeiten zu schaffen, die die Ausübung von Kindertagespflege verbessern (z.B. Kooperationsmodelle mit Kommunen, Fortbildungs- und Beratungsleistungen).

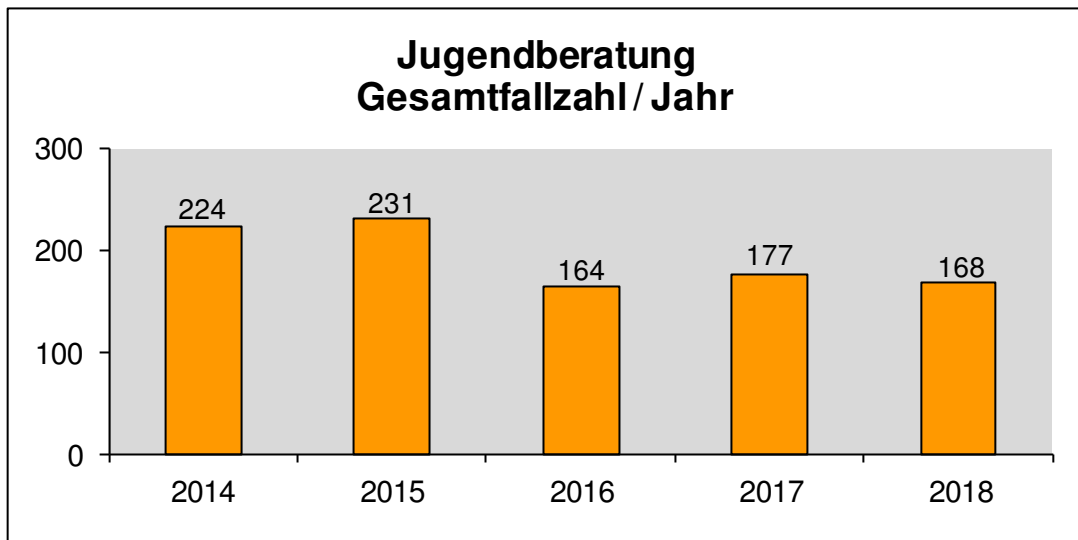
5.3 Beratung der Sozialen Dienste

5.3.1 Jugendberatung des Sozialen Dienstes

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendberatung ist ein niederschwelliges, präventives Beratungsangebot des Sozialen Dienstes.

Jugendliche wenden sich an das Jugendamt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht, oder nicht ausreichend erreicht werden.

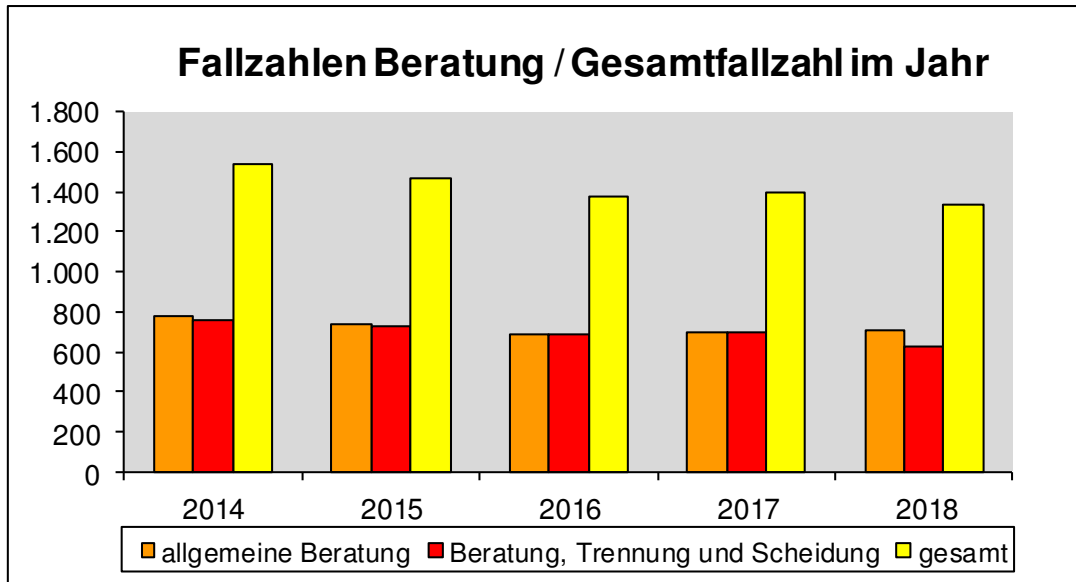
Der Beratungsbedarf Jugendlicher ist im Jahr 2018 um 5,01 % (-9 Fälle) gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch den Sozialen Dienst

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 64 Fälle (-4,58 %) auf 1.332 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.396 Beratungsfällen zurückgegangen.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

	2014	2015	2016	2017	2018
Begleiteter Umgang	6	6	8	6	11

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

Schwerpunkte

Die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist ein präventives Beratungsangebot der Sozialen Dienste. Die frühzeitige Inanspruchnahme dieser Beratung beim Jugendamt ist eine Chance, dass die Betroffenen neue und tragfähige Lösungen finden können.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen. Bedarfsgerecht besteht die Möglichkeit begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Bei der allgemeinen Beratung gab es im Jahr 2018 eine leichte Zunahme um 4 Fälle auf 705.

Im Jahr 2018 waren es 627 Fälle bei der Beratung Trennung und Scheidung. Dies sind 68 Fälle weniger als im Vorjahr. Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität.

Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren Fortbildungsschwerpunkt. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen. Die heute geforderte Qualität in der Beratung erfordert mehr Ressourcen im Sozialen Dienst als früher, gerade bei der Aktivierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit der Betroffenen. Gelingt es in der Beratung die Familien zu aktivieren und Ressourcen im Sozialraum (wieder) zugänglich zu machen, sind weitergehende Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht nötig bzw. verlaufen wesentlich erfolgreicher.

Deshalb lohnt es sich genügend personelle Ressourcen im Sozialen Dienst für Beratung einzusetzen und laufend in Fortbildungen zur Qualitätssicherung zu investieren.

5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Entwicklung der gemeinwesenorientierten Kontakte

2014	2015	2016	2017	2018
171	174	181	177	157

Die einzelfallunabhängigen Kontakte im Sozialraum sind 2018 gegenüber dem Vorjahr um 20 zurückgegangen.

Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Umfang ein.

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

Rechtsgrundlage

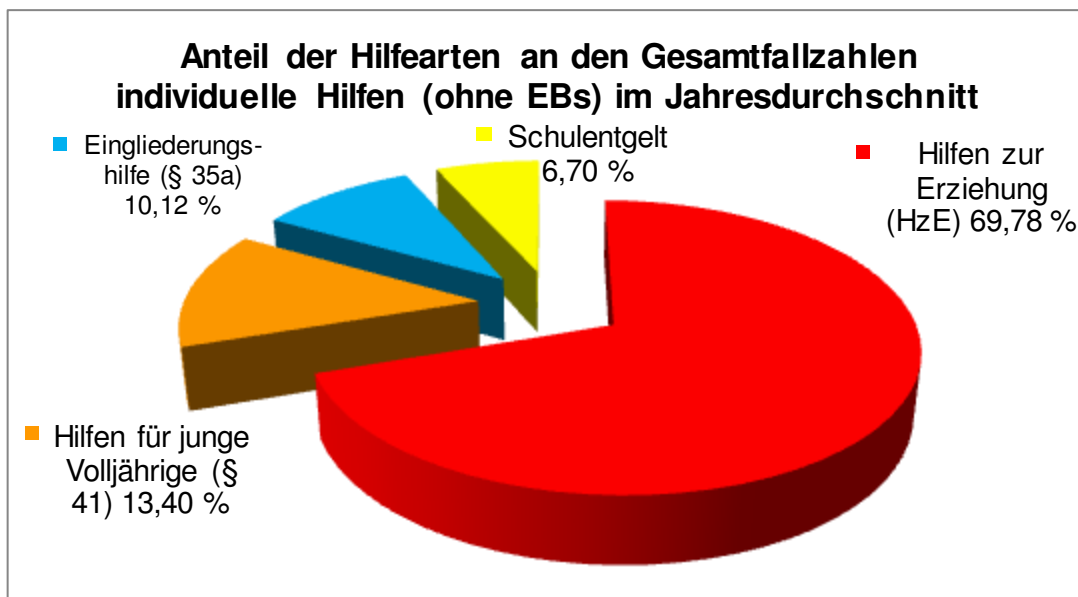
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE)/Hilfe für junge Volljährige kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



	2014	2015	2016	2017	2018
Erziehungsberatung (§ 28)	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger	Freie Träger
ambulante HzE (§§ 29-31)	266	245	194	158	163
ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41)	8	12	15	19	16
ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a)	13	12	14	22	28
Schulentgelte E - Schule	27	37	41	38	43
ambulante Hilfen gesamt	314	306	264	237	250
teilstationäre HzE (§ 32)	55	43	33	33	39
außerhäusliche HzE (§§ 33-35)	235	227	340	305	246
Eingliederungshilfe (§ 35a)	42	40	36	33	37
Hilfen für junge Volljährige (§ 41)	23	17	35	61	70
Fallzahlen gesamt	669	633	708	669	642

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) betrug 4.678.631 € im Jahr 2018 gegenüber 5.083.888 € im Vorjahr. Damit sank der Nettoaufwand im Jahr 2018 für diese Hilfen (ohne Erziehungsberatung) um 405.257 € (-7,97 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heimeinrichtungen oder Vollzeitpflege sind wie im Vorjahr zurückgegangen. Dies liegt im Wesentlichen an der Beendigung von Hilfen zur Erziehung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA). Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2018 im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** insgesamt sind um 13 Fälle gestiegen. Insbesondere die Schulentgelte an E-Schulen und die ambulanten Eingliederungshilfen haben zugenommen. Die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind bei leicht steigenden Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 53.742 € gesunken. Die Ausgaben für die teilstationären Hilfen sind um 6.343 € leicht gestiegen und die Kosten der außerhäuslichen Hilfen zur Erziehung sind bei rückgängigen Fallzahlen um 1.455.285 € gesunken. Bei dem UMA bedingten Anteil an den stationären Hilfen erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind nach einem im 5-jährigen Vergleich tiefsten Stand im Jahr 2017 nun wieder leicht um 13 Fälle im Jahr 2018 gestiegen. Die Steigerungen bei den ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a fallen mit 6 Fällen und die E-Beschulung mit einer Zunahme von 5 Fällen aufgrund des niedrigen Ausgangswerts besonders ins Gewicht. Der Anteil der Hilfen für UMA bei den stationären Hilfen geht erwartungsgemäß zurück und führt aufgrund der Altersstruktur der UMA erneut zu einer leichten Steigerung bei den Hilfen für junge Volljährige.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle (bereinigt um die UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der MitarbeiterInnen sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben. In den Sozialen Diensten ist die Fluktuation gestiegen und somit ist der Aufwand in die gute Einarbeitung und praxisnahe Fortbildung größer, aber eine lohnende Investition, um auch weiterhin den fachlichen Weg des Jugendamts Ravensburg weiterzuverfolgen. Auffallend ist, dass inzwischen einige ehemalige PraktikantInnen im Sozialen Dienst arbeiten und ganz bewusst zum Jugendamt Ravensburg mit seiner fachlichen Ausrichtung wollten. Dies ist eine sehr positive Entwicklung.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste Erziehungsberatung an.

Die freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2018 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 930.431 € gegenüber 908.194 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 2,45 %. Der prozentuale Anteil des Zuschusses an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII) im Jahr 2018 entspricht 19,89 % (Vorjahr: 17,9 %). Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder auch stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2018 gab es 17 Fälle in ambulanter und 17 Fälle in stationärer Form. Das ist ein Rückgang um 4 Fälle ambulant und es sind 2 weniger in stationärer Form als im Vorjahr.

Ambulante individuelle Hilfen

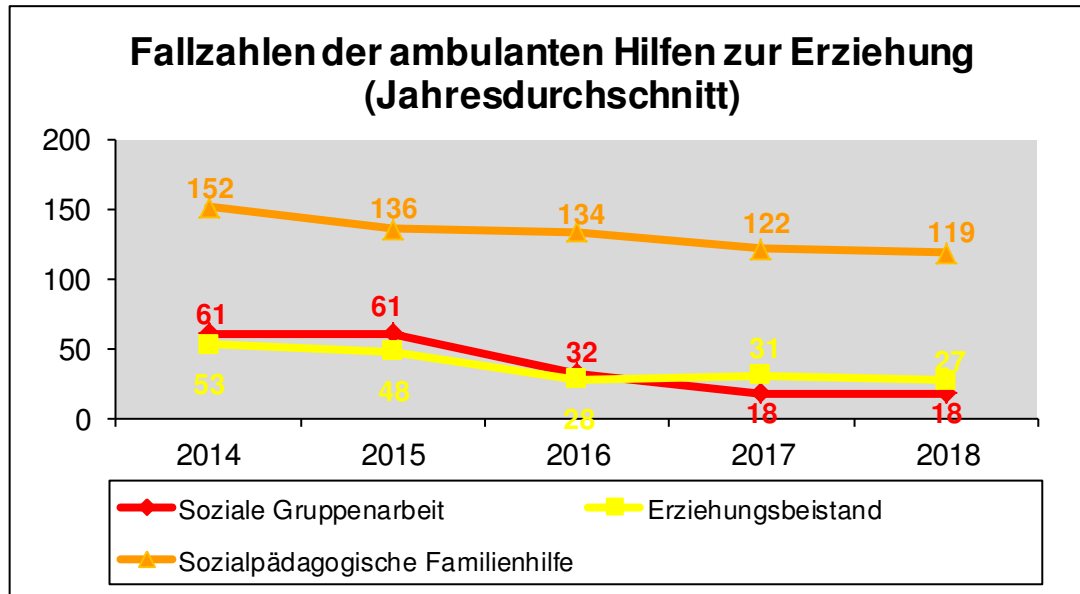
Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** sind im Jahr 2018 mit 119 Fällen im Jahresdurchschnitt um 3 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe sind um 24.239 € (+4,2 %) auf 604.124 € gestiegen.

Die Fälle mit einer **Erziehungsbeistandschaft (Betreuungshelfer)** sind mit 27 Fällen um 4 Fälle zurückgegangen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 56.404 € (-34,6 %) auf 106.570 € zurückgegangen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind mit 18 Fällen konstant. Die Ausgaben sind um 2.751 € (+54,4 %) auf 7.805 € gestiegen. Der Bedarf an Anti-Aggressionskursen ist aufgrund des Rückgangs der Jugendkriminalität gesunken.

Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei rückläufigen Fallzahlen im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um 29.414 € (-3,93 %) auf 718.499 € zurückgegangen.

Schwerpunkte

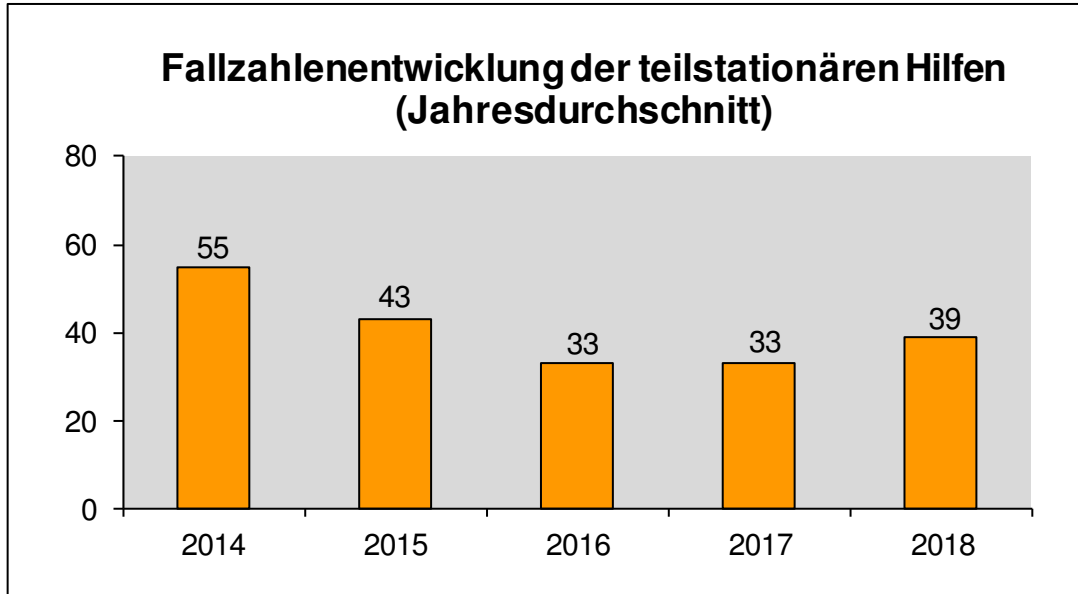
Im Landkreis Ravensburg werden die **ambulanten Hilfen** bedarfsorientiert dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2018 waren die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und eine daran anschließende Arbeitsweise in den ambulanten Hilfen, die Eltern in der wirksamen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärkt.

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Jahr 2018 gab es im Vergleich zum Vorjahr 6 Fälle mehr und die Ausgaben stiegen um 6.343 € (+1,17 %) auf 548.463 €.

Ziel ist es weiterhin den Inhalt der teilstationären Betreuungsangebote familienbezogener weiterzuentwickeln. Die Tagesgruppe wurde flexibilisiert, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 Tage anstatt 5 in der Tagesgruppe sind. Weiterhin sollen die Eltern Verantwortung für einen vollständigen Tagesablauf übernehmen und hierbei durch intensivierte Arbeit mit der Familie zuhause unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangeboten (z. B. Vereinen) im Sozialraum möglichst beibehalten und weiter ausgebaut.

Schwerpunkte

Die Fallzahlen sind auf vergleichsweise niedrigem Niveau leicht gestiegen. Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte häufig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Dann kann die Jugendhilfe mit ihren elternaktivierenden, systemischen Ansätzen sinnvoll zur Vermeidung von Exklusion beitragen. Hierzu bedarf es der partnerschaftlichen Zusammenarbeit, Integrationsbereitschaft und -fähigkeit der Schulen. Es gibt hier einige ermutigende Modelle im Landkreis Ravensburg, bei denen dies sehr gut gelingt. Der zentrale Fokus darauf, wie es gelingt Eltern zu aktivieren muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem stark Kind zentrierten Ansatz mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

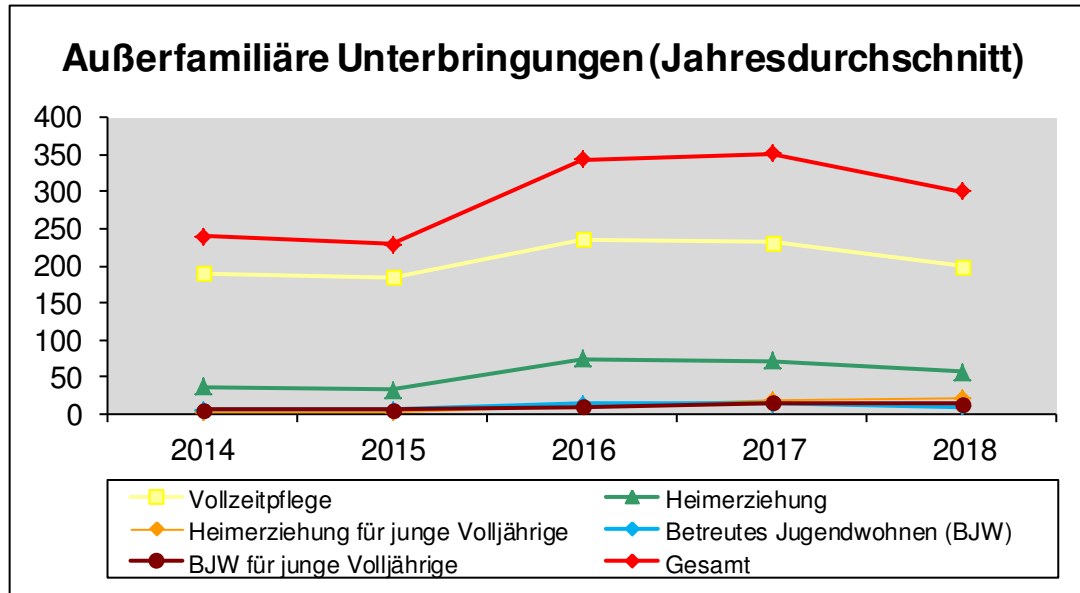
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Die außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Jahr 2018 zeigt sich, dass die ab dem Jahr 2015 durch UMA bedingte starke Zunahme bei den außerfamiliären Hilfen zurückgeht, da kaum neue UMA hinzukommen und aufgrund der Altersstruktur der UMA die Hilfen erwartungsgemäß enden. Betrachtet man die Vollzeitpflegefälle bereinigt ohne die UMA sind sie um 4 Fälle zurückgegangen und die Heimunterbringungen um 7 im Jahresdurchschnitt im Vergleich zum Jahr 2017 gestiegen. Wenn die UMA nicht berücksichtigt werden zeigt sich, dass die außerfamiliären Unterbringungen auf sehr niedrigem Niveau nahezu stabil sind. Bei den UMA-Angeboten konnte in enger Abstimmung mit den freien Trägern das Angebot nun sukzessive abgebaut werden bzw. teilweise umgewandelt werden. Auch das ist nach dem Kraftakt des Aufbaus von enormen Kapazitäten in den Jahren 2015 und 2016 erneut ein Kraftakt der freien Träger und es bleibt sehr bemerkenswert, wie es der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg gelungen ist und gelingt diese Situation so gut zu meistern.

Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2018 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.537.702 € gegenüber 1.503.429 € im Jahr 2017 und stiegen somit um 34.273 € (+2,27 %). Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch sanken die Ausgaben um 577.773 € (-45,91 %) von 1.258.425 € im Jahr 2017 auf 680.652 € im Jahr 2018. Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Berichtsjahr 2018 insgesamt 1.391.477 € gegenüber 1.007.215 € im Jahr 2017, was einen Anstieg um 384.262 € (+38,15 %) bedeutet. Hingegen sanken bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2018 auf 1.405.981 € gegenüber 2.644.318 € im Jahr 2017. Dies ist eine Reduzierung um 1.238.337 € (-46,83 %). Bei den durch UMA-Unterbringungen verursachten Kosten ist zu beachten, dass diese vom Land Baden-Württemberg erstattet werden.

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2018 bei der Vollzeitpflege 345.907 € gegenüber 326.375 € im Jahr 2017. Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 753.018 € (anteilig davon allerdings der größte Teil von 668.317 € für UMA mit Erstattungsanspruch) gegenüber 814.203 € im Vorjahr. Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2018 insgesamt 355.040 € gegenüber 476.374 € im Jahr 2017.

5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Statistik

Fälle	2014	2015	2016	2017	2018
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	6	7	7	7	4
Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	1	3	0	1	2
Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege	5	5	6	9	10
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J.	29	25	23	19	20
Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J.	0	0	1	1	1
Ambulante Eingliederungshilfe § 35a	12	10	11	19	22
Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS	2	2	3	3	6
Eingliederungshilfen gesamt	55	52	51	59	65

Situation

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ausdrücklich bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen waren im Jahr 2018 insgesamt leicht steigend. Im stationären und teilstationären Bereich stiegen die Kosten im Jahr 2018 um 128.515 € (+16,29 %) auf 917.190 € gegenüber 788.675 € im Jahr 2017. Hierzu tragen vor allem die Schulbegleitungen und die Kostensteigerung bei den Heimunterbringungen bei.

Ausblick

Durch die Änderungen im Schulgesetz und dem darin vorgesehenen Kostenausgleich zwischen Land, Landkreisen und Städten wurde der rechtliche Rahmen für die Schulbegleitung an Schulen neu geregelt. Von schulischer Seite wird Eltern häufig sehr pauschal die Schulbegleitung empfohlen ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung. Nur die Assistenzfunktion zur Teilhabe am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen häufig zu Problemen. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen unbefriedigend. Es gibt bei den einzelnen Schulbegleitungen große Unterschiede. Es gibt Schulen, die sich konzeptionell sehr gut auf die Schüler einstellen, sich an den Schüler anpassen und das Ziel verfolgen, dass längerfristig der junge Mensch ein gut integrierter Schüler an der Schule sein kann. Genauso gibt es aber Schulen, die eine vollumfängliche Schulbegleitung als möglichst dauerhafte Voraussetzung sehen und somit auch wenig perspektivische Veränderungen ermöglichen.

5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst

Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Seit dem 1. April 2010 ist die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt.

Schwerpunkte

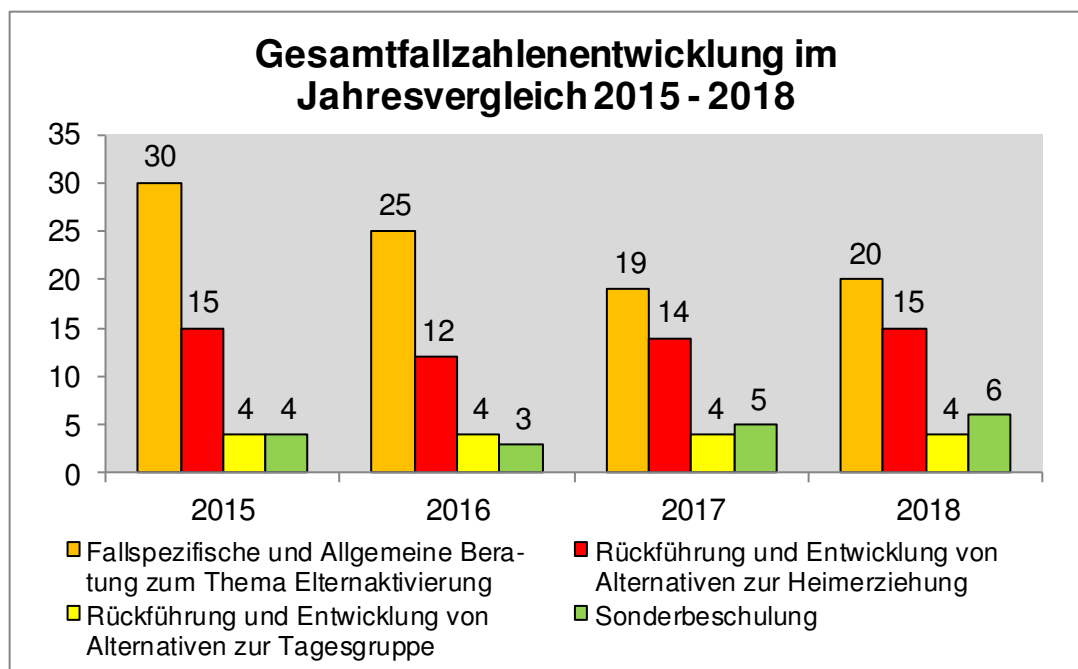
Im Jahr 2018 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie
- ✓ Der Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurden aufgrund der Personalsituation vorübergehend Sachbearbeitungsaufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung (8 Fälle) und im Bereich der Beratung (4 Fälle) übertragen

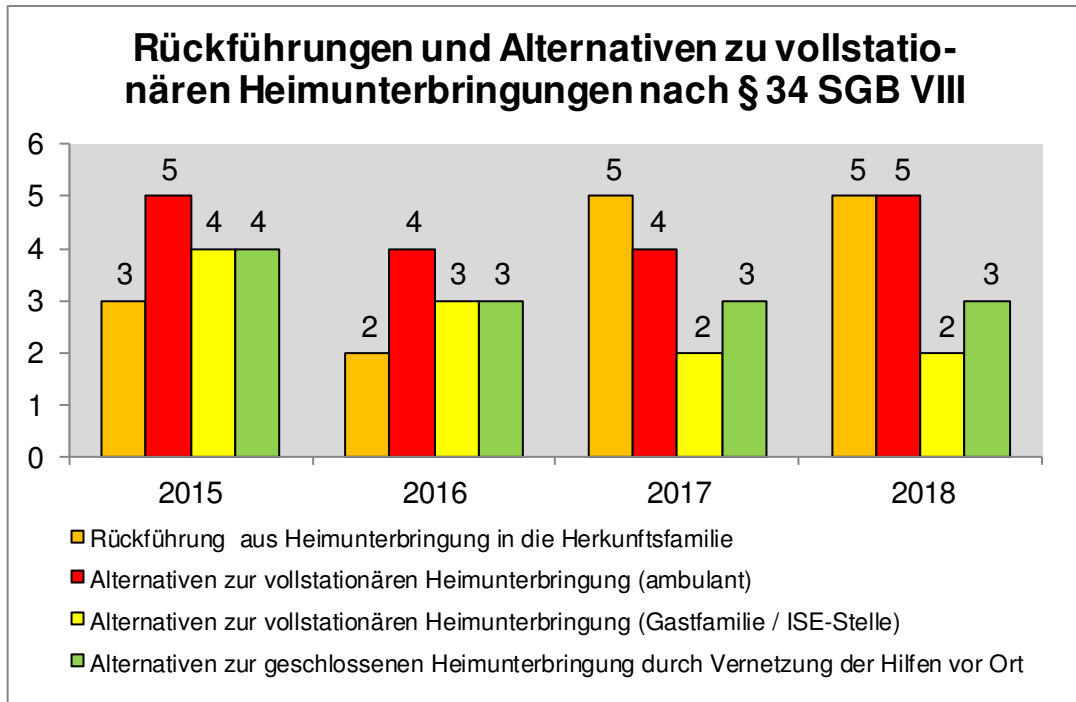
Ergebnisse

Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2018 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 41 Einzelfällen angefragt.



- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 15 Fällen angefragt.
- ✓ In 5 Fällen konnte eine Rückführung in die Familie oder die Beendigung der Heimunterbringung erreicht werden. In 5 Fällen konnte eine Heimunterbringung durch weitere Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen vermieden werden. In 2 Fällen konnte eine Alternative zur Heimerziehung durch die Unterbringung in Pflegefamilien gefunden werden. In 3 Fällen konnten Alternativen zur geschlossenen Unterbringung gefunden werden, vor allem durch die verstärkte Einbeziehung der Herkunftsfamilie sowie durch verstärkte Flexibilisierung und Vernetzung der Hilfen.



- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 4 Fällen angefragt. In 2 Fällen konnte eine Beendigung der Tagesgruppe erarbeitet werden. In 2 Fällen konnte durch elternaktivierende Beratung und teils durch elternaktivierende ambulante Maßnahmen die teilstationäre Hilfe zur Erziehung vermieden werden.
- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 6 Fällen bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt. In 3 Fällen konnte eine Rückführung auf eine Regelschule erreicht werden. In 3 Fällen konnten Alternativen zu einer Sonderbeschulung entwickelt werden.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 20 Fällen angefragt.
- ✓ Gelingende Eltern- und Familienaktivierung: Im Jahr 2018 wurde der zweite Fortbildungsdurchlauf zum Thema „Systemische Interaktionsberatung - Ein Modell gelingender Eltern- und Familienaktivierung“ abgeschlossen. An der Fortbildung nahmen u.a. Selbständige Fachkräfte, SchulsozialarbeiterInnen und MitarbeiterInnen von Jugendhilfeeinrichtungen aus dem Landkreis Ravensburg teil. Die praktische Erprobung der Systemischen Interaktionsberatung wurde u.a. im Rahmen des Projekts Elterngruppe im Jahr 2018 weiter umgesetzt.
- ✓ Elterngruppe: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2018 die 2 bislang etablierten Elterngruppen im Landkreis Ravensburg fortgesetzt. Eltern sollen in der Elterngruppe gemeinsam mit anderen Eltern und Fachkräften u.a. durch Rollenspiele herausfinden können, wie sie konkrete sowie schwierig erlebte Situationen mit ihren Kindern oder Jugendlichen und ihrer Familie erfolgreich bewältigen können. Die Elterngruppe wurde in Bezug auf ihre Wirksamkeit, Verortung und Finanzierung im Bereich der Hilfen zur Erziehung ausgewertet und konzeptionell weiterentwickelt. Die konzeptionellen Veränderungen werden im ersten Quartal des Jahres 2019 umgesetzt.

- ✓ Trainingsgruppe von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen: Auf Initiative von KollegInnen des Jugendamtes wurde eine interne Trainingsgruppe zur Einübung von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen auf der Basis der Systemischen Interaktionsberatung etabliert. Eine Auswertung ist im 2. Quartal 2019 vorgesehen.
- ✓ Familienrat: Zur weiteren Erprobung der Methode Familienrat als Entscheidungs- bzw. Lösungsfindungsprozess wurde im Jahr 2018 die Abhaltung eines Familienrats 1 weiteren Familie vorgeschlagen. Diese hat ohne die Durchführung eines Familienrats und ohne die Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen Lösungen erarbeitet. Die bisherigen durchgeführten Familienräte wurden mittels Fragebögen ausgewertet und mit dem Sozialen Dienst und den KoordinatorInnen besprochen.
- ✓ Konzeptionelle Weiterentwicklung der teil- und stationären Jugendhilfeangebote mit dem Ziel der Flexibilisierung und einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung: Im Rahmen von Entwicklungsgesprächen war die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst an Gesprächen zur Weiterentwicklung und Flexibilisierung der teil- und vollstationären Jugendhilfeangebote hin zu einer stärkeren Eltern- und Familienorientierung in Jugendhilfeeinrichtungen im Landkreis Ravensburg beteiligt.
- ✓ Überleitung/Etablierung Sozialer Gruppenarbeit nach der neuen Rahmenkonzeption: Mit mehreren Schulen und der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg wurden Gespräche, wie bestehende Konzepte in die neue Rahmenkonzeption übergeleitet werden können bzw. welche Möglichkeiten die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an Schulen bieten kann um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen an Regelschulen zu integrieren und die Teilhabe im sozialen Umfeld zu sichern, fortgesetzt. In den Gesprächen stand die aktive Rolle der Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung im Vordergrund.
- ✓ Der Stelleninhaber nimmt an der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV), dem Qualitätszirkel Pflege, dem Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ und dem Arbeitskreis „Heimleiter“ teil.

5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Familien- und Gesundheitskrankenpflegerinnen, der Entwicklungspsychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2018 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ 4 ausgebildete Familienhebammen, teilweise auch aus anderen Landkreisen, für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützen 2 Hebammen Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen.

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen	18	19	16	15	15
Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen	2	6	7	4	3
Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwestern	1	2	2	2	0
Unterstützte Familien insgesamt	21	27	25	21	18

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer nach dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die alleinerziehend, minderjährig, psychisch und/oder körperlich erkrankt waren.

Das **sozialpädagogische Elterncoaching** ist vergleichbar mit dem Konzept der Familienhebammen, d.h. (werdende) Familien können bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes im ersten Lebensjahr begleitet und unterstützt werden. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet.

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl an begleiteten Familien	7	8	7	21	19

Wie im vergangenen Jahr lag der Schwerpunkt vor allem darin geeignete Fachkräfte zu finden. Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Probleme in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Fragestellungen rund um die Geburt eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass 20 Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. Regulationsstörung des Kindes, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind sowie psychische Belastung und Gewalt.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 113.050 € erhalten. Es konnten dadurch im großen Umfang die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozialpädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch Wellcome konnte wieder finanziell bezuschusst werden.

Der **Runde Tisch „Interdisziplinäre Vernetzung Frühe Hilfen“** traf sich für 2 Haupttreffen. Die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft wurde weiter verfolgt. Weitere Treffen fanden in Bezug auf den **Arbeitskreis „Peripartale psychischer Erkrankungen“** statt.

Das Projekt **„Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“** der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wurde im Jahr 2018 aktiv fortgesetzt. Die interdisziplinären Qualitätszirkel haben 4 Mal stattgefunden. Inhaltlich beschäftigten sich die Teilnehmer mit den Themen der Hebammenversorgung und Vorsorgeuntersuchungen, sowie Pflege der Kooperationspartner z.B. des Sozialpädiatrischen Zentrums und des Bromerhofs sowie Fallbesprechungen.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich 11 Gemeinden im Jahr 2018 beteiligt. Insgesamt wurden dadurch mehr als 400 Familien besucht. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen abzubauen. Der Jugendhilfeausschuss hat der weiteren Förderung der nächsten Jahre zugestimmt.

Kinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden 31 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern etc. statt.

Zudem haben 3 Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden.

Ausblick

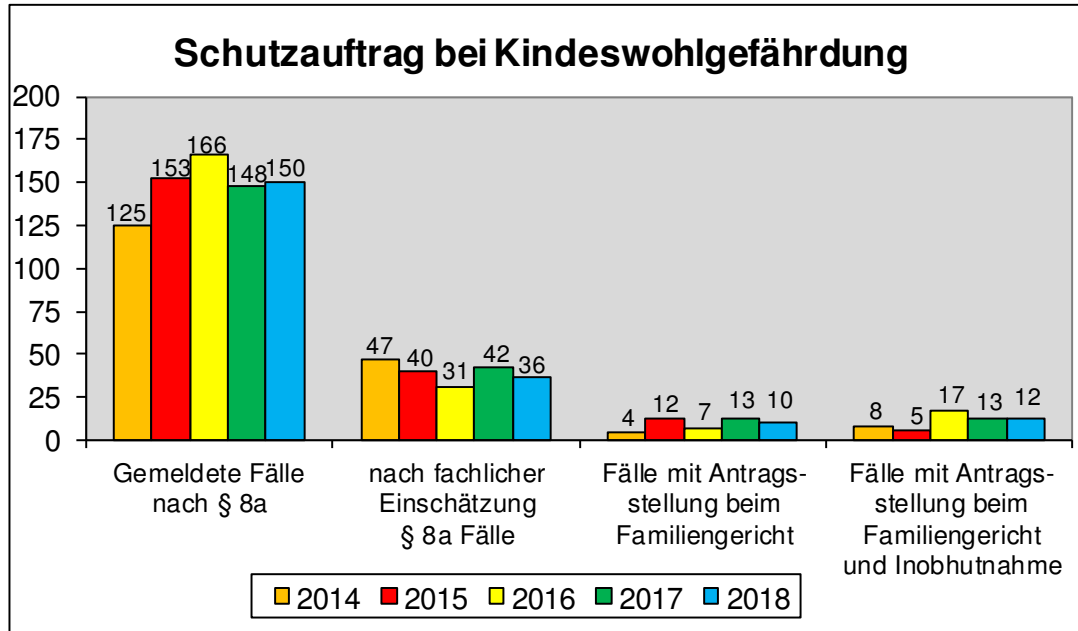
Die Frühen Hilfen sind Ausgangspunkt an der Erarbeitung einer Präventionskette innerhalb des Landkreises Ravensburg. Sie werden dem Gesundheitsamt, welche beim Projekt „Aktiv und gemeinsam gegen Kinderarmut und für Kindergesundheit“ des Landes Baden-Württemberg mit dem Schwerpunkt der Präventionskette „Gemeinsam stark für Kinder und Familien im Landkreis Ravensburg“ eine Bewilligung erhalten haben, beratend zur Seite stehen.

5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Statistik



Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen wird sofort die Gefährdung eingeschätzt und entsprechend die weitere Abklärung eingeleitet.

Beim Verdacht auf eine akut bestehende Gefährdung wird zur Abwendung umgehend gehandelt. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen mit mehreren Fachkräften zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert oder Sicherstellungspflichten werden vereinbart und überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch die Information des Familiengerichts. Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes mit sich.

Ausblick

Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Jahr 2017 um 2 Fälle gestiegen und somit nahezu konstant. Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle ging um 6 (-14,29 %) zurück.

Auch im Jahr 2018 waren die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger Inobhutnahme hoch. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten zumindest zunächst nicht kooperationsbereit und die Kinder müssen von den Eltern getrennt werden um deren Schutz sicherzustellen.

Die Tätigkeit in diesem Bereich bedeutet, in einer Drucksituation mit sich schnell ändernden Informationen angemessen zu handeln, dabei die Situation des Kindes gut im Blick zu behalten und die Gesamtsituation richtig einzuschätzen. Es ist herausfordernd mit der Begrenztheit dessen, was vorausschauend einschätzbar ist prognostisch zu bewerten, Eltern für Einsicht und Kooperation in einer grundsätzlich belastenden und konflikträchtigen Situation zu gewinnen und dabei umsichtig rechtlich und fachlich abzuwägen und zu handeln. Diese anspruchsvolle Tätigkeit ist alles andere als einfach und bleibt trotz sorgfältigem Handeln und konsequenter Weiterentwicklung der fachlichen Verfahren dennoch immer mit Risiko behaftet.

Im Jahr 2018 wurde die Dienstanweisung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags auf ihre Praxistauglichkeit hin erneut überprüft. Dieser folgten Verbesserungen einiger Anlagen aufgrund der Rückmeldungen aus der Praxis

5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Statistik

	2014	2015	2016	2017	2018
Inobhutnahme	39	119	169	82	42

Schwerpunkte

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten, oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und auch die vorläufige Grundlage für die Unterbringung von UMA. Im Jahr 2018 gab es 40 Inobhutnahmen weniger (-48,78 %) als im Vorjahr.

Die Inobhutnahmen von UMA gingen sehr stark zurück. Es gab 9 UMA im Gegensatz zum Vorjahr mit 44. Somit betrafen 33 Inobhutnahmen im Jahr 2018 keine UMA. Dies ist ein Rückgang um 5 gegenüber den 38 vom Vorjahr, die nicht UMA betrafen.

Die Ausgaben sanken entsprechend dem Rückgang der Fallzahlen um insgesamt 272.911 € (-64,56 %) auf 149.846 € gegenüber dem Jahr 2017. Für die Inobhutnahme von UMA erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land.

Ausblick

Nach gegenwärtigem Stand ist davon auszugehen, dass nach den starken Anstiegen durch UMA in den Jahren 2015 bis 2017 die Zahlen sich wieder bei +/- 40 stabilisieren, d.h. dem Niveau der Jahre vor 2015.

5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Rechtsgrundlage

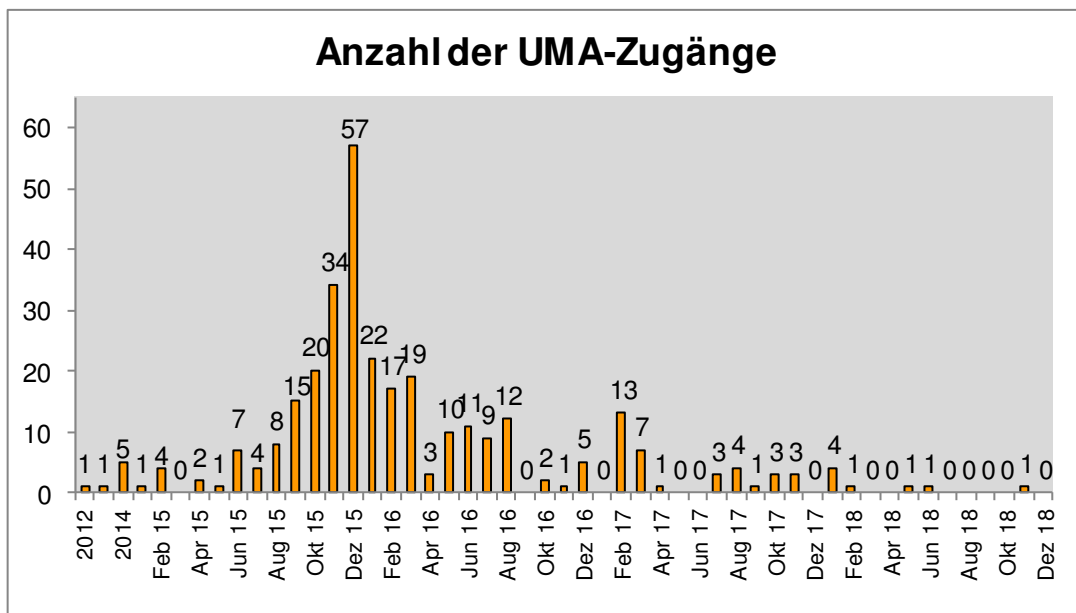
Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen

Seit dem 01.01.2015 werden unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche (UMA) auf der Basis einer Quotenregelung bundesweit verteilt. Baden-Württemberg muss nach Königsteiner Schlüssel rund 13 % der UMA unterbringen. Der Landkreis Ravensburg ist wiederum zu einer Aufnahme von ca. 2,6 % dieser Quote verpflichtet. Das Land Baden-Württemberg war am 31.12.2018 für 5.644 UMA zuständig. Davon waren 84 UMA im Landkreis Ravensburg untergebracht und betreut.

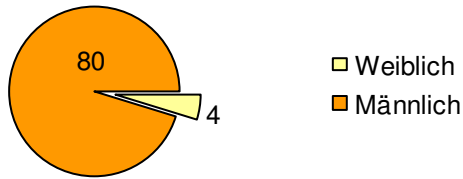
Da das Land Baden-Württemberg im Jahr 2018 durchgehend seine Quote erfüllt und Baden-Württemberg im Bundesvergleich stets überdurchschnittlich hohe Einreisesezahlen verzeichnen konnte, wurde Baden-Württemberg fast durchgängig vom Bundesverwaltungsamt als Einreiseland definiert.

Neu eingereiste UMA wurden durch die Jugendämter zumeist direkt zur bundesweiten Verteilung angemeldet, d.h. die Jugendlichen wurden anderen Bundesländern zugeteilt und dorthin übergeben. Die zur Aufnahme verpflichteten Bundesländer waren zumeist Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und weitere neue Bundesländer. Im Jahr 2018 wurde der Landkreis Ravensburg für 8 UMA neu zuständig, da eine Weiterverteilung an andere Bundesländer aus persönlichen Gründen der UMA nicht möglich war.

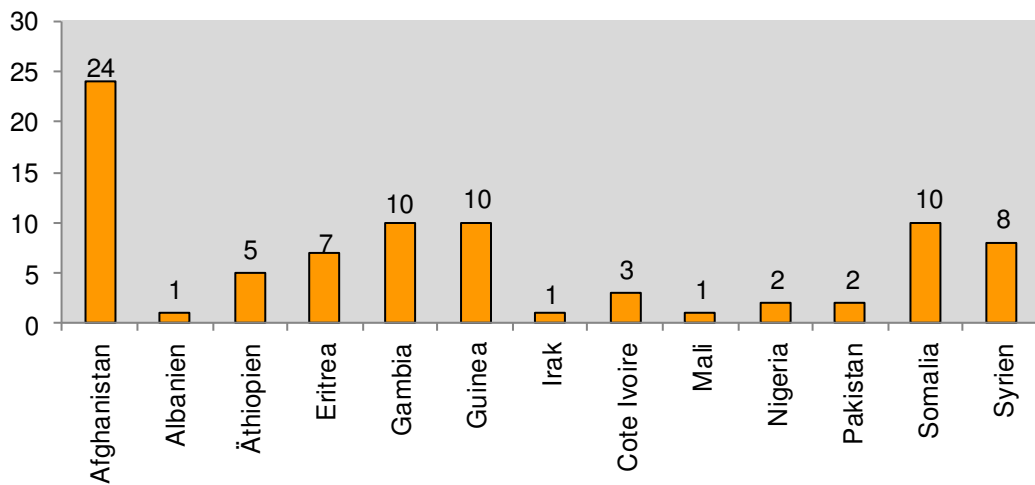
Statistik



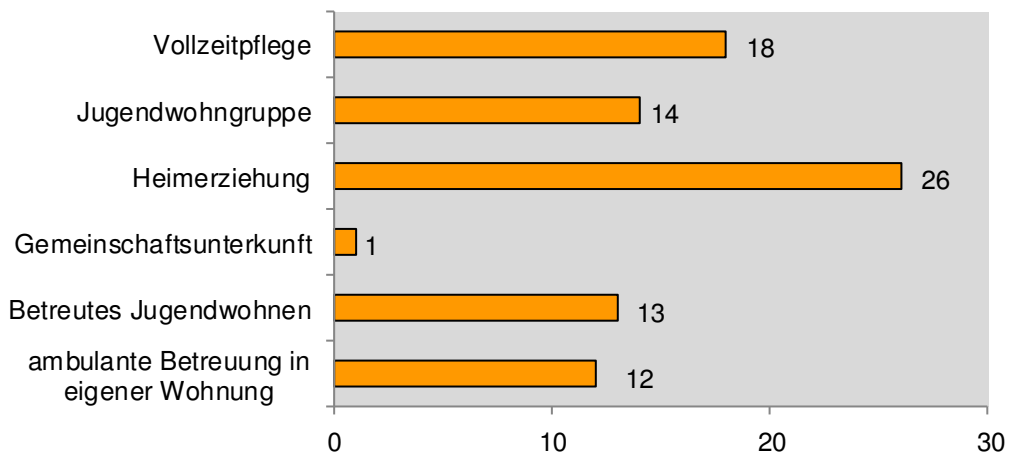
Aufteilung nach Geschlecht



Aufteilung nach Herkunftsländern



Aufteilung nach Unterbringungsform



Schwerpunkte/Ausblick

Im Jahr 2015 und Anfang des Jahres 2016 lag die Herausforderung der Jugendhilfe zunächst in der Bewältigung der Unterbringungssituation bei Ankunft der jungen Menschen im Landkreis Ravensburg. Die Veränderung der Zugangssituation lässt die Situation zunehmend entspannter werden.

Ziel der Jugendhilfe ist es die jungen Geflüchteten zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen sowie sie in die Gemeinschaft zu integrieren. Dazu wird auch eigener Wohnraum benötigt.

Die UMA und jungen Volljährigen konkurrieren mit allen anderen Wohnungssuchenden um den gleichen Wohnraum. Dabei fehlt es vor allem an günstigem Wohnraum. Es ist vonseiten der jungen Menschen wie auch den Einrichtungen noch immer fast nicht möglich entsprechenden Wohnraum für die jungen Menschen zu finden.

Eine weitere Herausforderung zeichnet sich am Übergang von der Schule in den Beruf ab. Für eine Ausbildungsreife wird das Sprachniveau B1 verlangt. Im Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VAB-O) sollten die Jugendlichen innerhalb eines Schuljahres das A1-Niveau erreichen. Dieses Ziel hat sich als ambitioniert herausgestellt. Viele UMA mussten im Jahr 2018 nochmals das Schuljahr wiederholen um das Klassenziel zu erreichen.

Nach dem erfolgreichen Abschluss des VAB-O besteht die Möglichkeit ein Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB) zu absolvieren. Das Ziel dieser 1-jährigen Schule ist ein Schulabschluss, welcher dem Hauptschulabschluss gleichwertig ist. Aktuell ist noch nicht absehbar wie viele der Jugendlichen dieses Jahr den Hauptschulabschluss bestehen werden. Für die Berufsschule sind sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache wichtig um die Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Hier gilt es zwischen den verschiedenen Leistungsträgern (Schulen und Handwerkskammern) konstruktiv zusammen zu arbeiten, damit Lösungen geschaffen werden, die Jugendliche in Arbeit bringen und deren Integration fördern.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII
§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beratung und Unterstützung

Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII	2014	2015	2016	2017	2018
Alleinerziehende Abs. 1	2.870	2.581	2.421	2.107	2.432
Mütter Abs. 2	553	517	483	427	402
Sorgerecht Abs. 2	882	824	788	563	541
junge Volljährige Abs. 4	653	649	594	520	507
Gesamt	4.958	4.571	4.286	3.617	3.882

Schwerpunkte

Junge Eltern haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine gute und umfassende Beratung über Ansprüche aber auch Pflichten kann eine vertrauensvolle Basis für künftig möglicherweise auch notwendig werdende Kontakte geschaffen werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebotes durch das Sachgebiet Beistandschaften haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende genutzt. Die kompetente Hilfe der MitarbeiterInnen soll zu einer beschleunigten Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen beitragen. Eine gute Beratung und Unterstützung hilft vielen Unterhaltsberechtigten die Ansprüche selbst zu verfolgen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Neu eingerichtet wurden im Jahr 2018 insgesamt 348 Beistandschaften. Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb verweisen Jobcenter und Agentur für Arbeit bei getrennt lebenden Eltern häufig vor der Leistungsgewährung an das Jugendamt um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder spüren, vermieden werden.

Beratungsterminen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern sind weiterhin ein Schwerpunkt.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit 507 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit entfällt der Betreuungsunterhalt und sie haben einen Barunterhaltsanspruch an beide Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

Beurkundungen, Sorgeregister

Beurkundungen	2014	2015	2016	2017	2018
Vaterschaftsanerkennung	446	471	564	556	601
Unterhaltserklärung	478	374	439	451	321
Sorgerechtsvereinbarung	542	638	698	635	735
Gesamt	1.466	1.483	1.701	1.642	1.657

Schwerpunkte

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundsbeamte haben im vergangenen Jahr in 1.657 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII beurkundet. Sowohl Vaterschaftsanerkennnis wie Sorgerechtsklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge muss dies belegt werden z. B. bei der Taufe, der Einschulung, der Passbeantragung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw.

Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2018 in 348 Fällen bescheinigt.

Wenn sich nicht verheiratete Eltern nicht einvernehmlich auf eine gemeinsame Sorge einigen können, kann auf Antrag durch das Familiengericht die elterliche Sorge oder Teile davon beiden Eltern gemeinsam übertragen werden. Voraussetzung ist, dass dies dem Kindeswohl dient.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden.

Statistik

Klagen	2014	2015	2016	2017	2018
Vaterschaftsfeststellung	20	53	38	10	33
Unterhaltsfestsetzung	62	30	68	86	74
Gesamt	82	83	106	96	107

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften	2014	2015	2016	2017	2018
Beistandschaften	2.766	2.702	2.640	2.567	2.444
Pfleg- und Vormundschaften	151	213	267	231	176

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)

Zum 01.07.2011 trat das neue Vormundschaftsrecht, das für Vormund- und Pflegschaften gleichermaßen gilt, in Kraft. Vor dem Hintergrund massiver Kinderschutzfälle in den vergangenen Jahren wurden die Aufgaben der Pfleger und Vormünder konkretisiert.

Die zuständigen MitarbeiterInnen sind verpflichtet die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Sie sind dem Wohle des Mündels verpflichtet und handeln in dessen Interesse. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zeigen sich auch bei den reduzierten Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Die Unterstützung beim Bemühen um Integration, die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung im Asylverfahren, bei vorhandenen Sprachbarrieren sowie die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, stellten trotz sinkender Fallzahlen eine erhebliche Fallbelastung dar. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitern von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung. Dazu kamen noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltages auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2018 gab es 176 Pfleg- und Vormundschaften, davon 38 für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Beistandschaften § 1712 BGB

Bei 1.032 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeiter stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

Ersätze an öffentliche Träger in €	2014	2015	2016	2017	2018
Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter	386.711 €	406.783 €	348.217 €	387.074 €	617.561 €

Einnahmen in €	2014	2015	2016	2017	2018
Unterhalt, Renten, Erbschaften	3.416.027 €	3.315.614 €	3.519.031 €	3.586.350 €	3.653.672 €

Schwerpunkte

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Die Erstattungen an Jobcenter und Unterhaltsvorschusskasse waren im vergangenen Jahr 2018 über den Zahlungen der Vorjahre. Dies resultiert daraus, dass die in Vorlage getretenen Institutionen einen höheren Erstattungsanspruch hatten.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung einer Vaterschaft und die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen werden auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Mit gut qualifizierten MitarbeiterInnen kann den Eltern bei der Durchsetzung der Ansprüche erfolgreich geholfen werden.

Bei den Vormund- und Pflegschaften ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

	2014	2015	2016	2017	2018
Adoptions-/Nachbegleitung	35	33	31	41	45
Beratung von Adoptionsbewerbern	53	58	67	44	54
Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption	48	42	46	63	64
Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten	3	7	4	7	4
Abgeschlossene Inlandsadoption	1	0	2	0	2
Abgeschlossene Auslandsadoption	1	0	1	1	1
Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen	4	4	0	9	7
Spurensuche und Zusammenführung (Beratung)	44	30	22	24	21
Fälle gesamt	189	174	173	189	198

Schwerpunkte

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihr Kind zur Adoption zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über ein Adoptionsverfahren. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft, erforderliche Sozialberichte erstellt und nach Aufnahme eines Kindes begleitet. Für die Erstellung von Sozialberichten für das Ausland nimmt das Jugendamt eine Gebühr in Höhe von 1.200 € ein.

In Stiefelternadoptionsverfahren werden die Beteiligten beraten und gegenüber dem Familiengericht wird eine fachliche Äußerung abgegeben. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 7 Verfahren abgeschlossen.

Das im Jahr 2014 eingeführte Gesetz zur vertraulichen Geburt wurde im vergangenen Jahr 2018 erstmalig im Landkreis Ravensburg mit einem vollständigen Verfahren und mit Abschluss der Adoption durchgeführt.

Die bestehende Kooperation der Adoptionsvermittlungsstellen mit den angrenzenden Landkreisen wurde genutzt um ein Kind, das im Landkreis Bodenseekreis geboren wurde in eine Adoptivfamilie in den Landkreis Ravensburg zu vermitteln.

Weiterhin erfolgten Beratungen von Familien, die einen minderjährigen Flüchtling in Vollzeitpflege aufgenommen haben und sich mit dem Gedanken der Adoption des jungen Menschen beschäftigen.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und schreibt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich fort. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten. Die Stelle kooperiert mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind.

Schwerpunkte

Nach wie vor ist der **Ausbau des Betreuungsangebotes** für Kinder unter drei Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 01.03.2018 wurde die mittlerweile dreizehnte Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustandes nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) durchgeführt. Es zeigte sich, dass inzwischen für 32,83 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 94,35 %.

Das sogenannte Flexibilisierungspaket war befristet bis zum 31.07.2015. Auch im Jahr 2018 wurden weiterhin bewährte Aspekte vom ursprünglichen Flexibilisierungspaket fortgeführt. Hierzu zählen oben genannte Möglichkeiten und flexible Reaktionen auf Ausfälle und Erkrankungen von Mitarbeitern sowie schnellere Einsätze von Fachkräften, die aus dem Ausland kommen.

In Folge des deutlich erweiterten Fachkräftecatalogs, aber auch hinsichtlich des Fachkräftemangels einer hohen Anzahl von Quer- und Umsteigern, ist der Bedarf nach Fortbildungsangeboten für diejenigen Fachkräfte gestiegen, die erst nach einer 25-tägigen Fortbildung als Solche anerkannt sind. Eine der beiden Fachschulen für Sozialpädagogik im Landkreis Ravensburg bietet eine hierfür anerkannte Weiterbildung an.

Auch das Jugendamt Ravensburg bietet für den Ausbau der Qualität in Einrichtungen weiterhin 2 bewährte Modelle an:

- ✓ Zum einen werden seit dem Jahr 2017 die Krippeneinrichtungen durch eine Begleitung des gesamten Teams gestärkt. Zwischenzeitlich konnten hierzu 10 Krippen- und Kitagruppen qualifiziert und fachlich begleitet werden.
- ✓ Zum anderen konnte mit dem Modell der „qualifizierten Praxisbegleitung“ durch eine freie Referentin eine Qualitätssteigerung auch im Kontext von Leitungskompetenz erreicht werden. Hierzu wird die Leitung einer Einrichtung, aber auch auf Wunsch das gesamte Team, über einen vorher vereinbarten Zeitraum begleitet. Themen können u.a. Konzeptüberarbeitung, Erarbeitung eines Einrichtungsprofils oder aber Leitungs- und Führungsstärkung sein. Bisher haben 15 Einrichtungen von diesem Modell profitiert. Noch bis zum Jahr 2020 können weitere Einrichtungen teilnehmen und sich so aktiv in der Qualitätssteigerung beteiligen.

Neben den Angeboten für Quer- und Umsteiger sowie Leitungen und Teams wurden auch Qualifizierungsmaßnahmen für einzelne pädagogische MitarbeiterInnen, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten, angeboten. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 12 Fortbildungstage in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen beim Landratsamt Sigmaringen durchgeführt, 4 davon fanden im Landkreis Ravensburg statt.

Im Jahr 2018 wurde zum 4. Mal die Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS) unter Federführung der Fachberatung für die Tageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg ausgeschrieben. Das Anmeldeverhalten der Kitas im Landkreis Ravensburg war nach wie vor verhalten und lag bei 7 Anmeldungen. In der Mitte des Jahres zeigte sich dann durch die Konzeption „SprachSchritte“ des Regionalen Bildungsbüros die Möglichkeit KoBS als Angebot der Sprachförderung mit in dieses Konzept des Bildungsbüros einzuführen. Daraus folgte die Übergabe an das Bildungsbüro in der Gesamtverantwortung und Durchführung in den kommenden Jahren vom Projekt Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS).

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen war beteiligt am Runden Tisch „Sprachförderung“, der vom Regionalen Bildungsbüro einberufen wurde sowie am Runden Tisch „Kindergesundheit und Ernährung“, dessen Federführung beim Ernährungszentrum des Landkreises Ravensburg liegt. Ebenfalls beteiligt war die Fachberatung Kindertageseinrichtungen des Jugendamtes bei der Erstellung des Integrationsberichts unter Federführung des Regionalen Bildungsbüros.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg traf sich 2 Mal zum Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedarfsentwicklung sowie aktueller Fragen der Kindertagesbetreuung.

Für die LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen in kommunaler und nichtkonfessioneller Trägerschaft, sowie Trägervertreter dieser Einrichtungen wurden 4 Informationstreffen von der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Ravensburg angeboten. Diese dienen dem fachlichen Austausch und der Verbreitung aktueller Informationen. Zusätzlich hat eine große Fachveranstaltung zum Thema „Datenschutz und Aufsichtspflicht“ stattgefunden. Dies wurde aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSVGO) und deren Auswirkungen in den Kindergartenalltag initiiert.

Die Kooperation als Projekt mit der Familienbildung/-förderung des Jugendamtes Ravensburg wurde im Jahr 2018 fortgeführt. Um die Netzwerke zwischen Kindertageseinrichtungen in den Sozialräumen zu stärken wurde das Projekt „**Sozialraumbündnisse - Gemeinsam für Eltern und Kinder**“ weitergeführt. Hierzu können sich Kindertageseinrichtungen und/oder Familientreffs zusammenschließen und bedarfsorientiert Vorträge und Elternabende für alle Eltern in diesem Sozialraum anbieten. Unterstützt werden Sie finanziell durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und der Familienbildung/-förderung.

Im Januar 2018 fand ein Fachtag zum Thema „Delta-Milieu-Studie“ für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen statt. Hierzu wurde der Geschäftsführer und Referent des DELTA-Instituts für Sozial- und Ökologieforschung GmbH aus München eingeladen. Dieser zeigte den Teilnehmern die Unterschiede verschiedener Milieus und Lebensformen anhand detaillierter Bilder und Beschreibungen. An Workshops konnten sich die TeilnehmerInnen dann vertieft mit dem Thema und deren Bedeutung in ihren Einrichtungen auseinandersetzen.

Das **Bundesprojekt „Kita Einstieg - Brücken bauen in frühe Bildung“**, welches im September 2017 im Landkreis Ravensburg begonnen hat, wurde auch im Jahr 2018 erfolgreich weitergeführt.

Das Projekt richtet sich an Migrations- und Flüchtlingsfamilien, um den Einstieg in die deutsche Bildungslandschaft zu begleiten. Das Jugendamt Ravensburg hat im Juli 2017 den positiven Bescheid erhalten und erhält somit bis zu 150.000 Euro im Jahr für Angebote, die sich an die Zielgruppe richten und umfassend über das deutsche Bildungssystem informieren oder unterstützen. Mit einer Laufzeit von drei Jahren bis Ende 2020 werden so an den 4 Standorten Bad Waldsee, Isny, Ravensburg und Wangen „Brücken für Migrations- und Flüchtlingsfamilien“ geschaffen. Eine Auftaktveranstaltung zum Projekt im März 2018 machte den Startschuss und war ein positives und gelungenes Signal für die Zusammenarbeit bis ins Jahr 2020 hinein.

Ausblick

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, aber auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kindergartenkinder wird auch weiterhin ein bestimmendes Thema sein. Die Inanspruchnahme seitens der Familien verändert sich, da sie vielen äußeren Faktoren unterliegt. Daher wird die jährliche Erhebung zum aktuellen Ausbaustand in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg fortgesetzt.

Zur Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich der Kleinkindpädagogik werden auch im Jahr 2019 gemeinsam mit der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Sigmaringen verschiedene Fortbildungen veranstaltet.

Als Priorität innerhalb des Aufgabenfeldes der Fachberatung Kindertageseinrichtungen ist weiterhin die Qualitätssteigerung in den Einrichtungen an erster Stelle. Hier soll die „qualifizierte Praxisbegleitung“ vor allem weiter ausgebaut, beworben und durchgeführt werden.

Ein Fachtag zum Thema „Lebenswelten von Alleinerziehenden“ und die Bedeutung auch im Setting Kindergarten Mitte des Jahres 2019 rundet die Qualitätsentwicklung in Einrichtungen ab und setzt die Fachtagreihe für Kindertageseinrichtungen weiter fort.

Das Bundesprojekt „Kita Einstieg“ wird im Jahr 2019 mit einer weiterführenden Veranstaltung beworben und weitere Netzwerke sollen sich bilden. An jedem Standort sollen weitere Angebote entstehen, die vom Jugendamt Ravensburg begleitet werden und so auch die Nachhaltigkeit nach dem Jahr 2020 zum Ende des Projektes hin sicherstellen sollen.

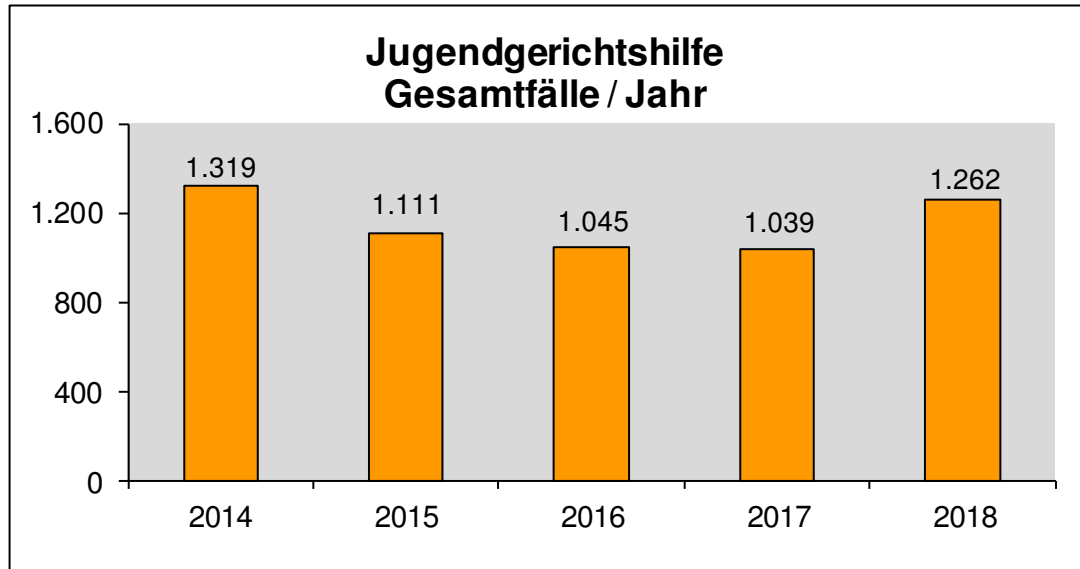
6.4 Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen oder einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z. B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

Ausblick

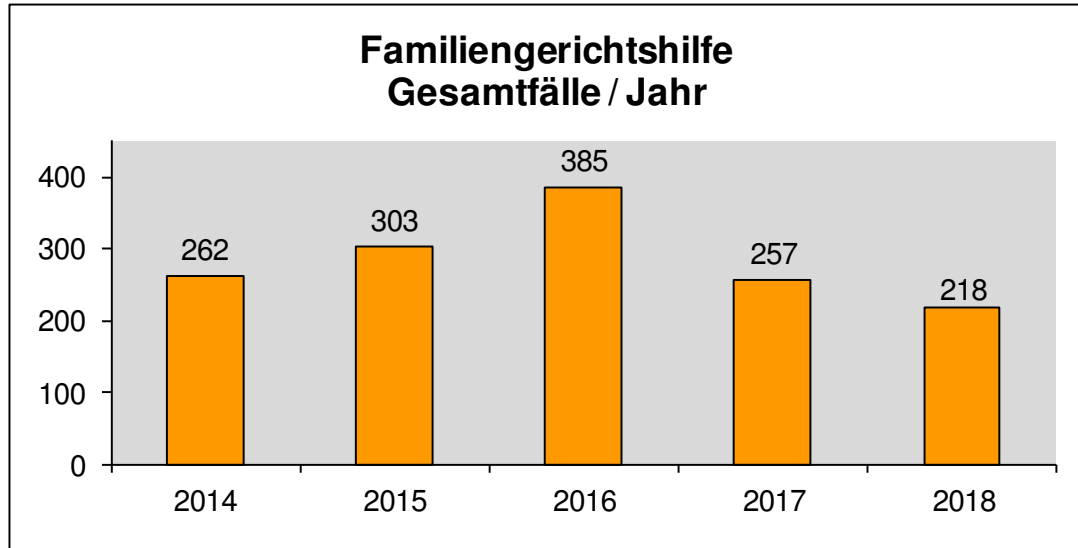
Im Jahr 2018 stiegen die Fallzahlen um 223 Fälle (+21,46 %). Themen in der fachlichen Weiterentwicklung waren die Umsetzung der Betreuungsweisungen und des Täter-Opfer Ausgleichs. Nach 3 Jahren Rückgang sind die Fallzahlen im Jahr 2018 wieder deutlich gestiegen. Diese Steigerung hat mit Sicherheit mehrere Gründe, einer davon ist, dass in Ravensburg und Weingarten mehr Ermittlungserfolge bei Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz festzustellen sind.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2018 um 39 Fälle (-15,18 %) zurückgegangen.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie durch einen fachlichen Bericht der mündlich oder schriftlich vorgetragen wird.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg

Das Jugendamt und die Psychologischen Beratungsstellen haben gemeinsam für strittige und hochstrittige Eltern eine gerichtsnahe Beratung, die „Qualifizierte Übergabe“ entwickelt und im Jahr 2018 umgesetzt.

Die erste Auswertung hat gezeigt, dass das Konzept wirksam ist. In 50 % der betroffenen Fälle war eine einvernehmliche Lösung und bei weiteren 25 % der Fälle eine einvernehmliche Teillösung möglich.

Mit dem Elterntaining „Trennung meistern - Kinder stärken“, das Jugendamt und Psychologische Beratungsstellen gemeinsam durchführen, konnten im Jahr 2018 bereits 2 Kurse mit je 10 Elternpaaren stattfinden. Die Teilnehmer haben das Training als sehr hilfreich und unterstützend bewertet.

Die mehrteilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“, die über rechtliche und finanzielle Folgen einer Trennung und Scheidung informiert und Eltern wertvolle Hinweise mit Blick auf ihre Kinder gibt, wird gut angenommen.

Ein Gruppenangebot für Trennungs- und Scheidungskinder, das von der Psychologischen Beratungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben angeboten wird ist ebenfalls fester Bestandteil der Angebote für Trennungs- und Scheidungsfamilien.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz, Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sozialgesetzbuch I und X, FamFG, BGB, ZPO, StPO, u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2014 und die jeweilige Rückgriffsquote (soweit bekannt).

Jahre	Fallzahlen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2014	659 Fälle	-31 Fälle	-4,49 %
2015	608 Fälle	-51 Fälle	-7,74 %
2016	582 Fälle	-26 Fälle	-4,28 %
2017	800 Fälle	+218 Fälle	+37,46 %
2018	1.376 Fälle	+576 Fälle	+72 %
	Ausgaben	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2014	1.273.654 €	-73.117 €	-5,43 %
2015	1.262.969 €	-10.685 €	-0,84 %
2016	1.211.982 €	-50.987 €	-4,04 %
2017	1.392.014 €	+180.032 €	+14,85 %
2018	3.109.246 €	+1.717.232 €	+123,36 %
	Einnahmen	+/- Vorjahr	+/- Vorjahr
2014	550.666 €	-171.332 €	-23,73 %
2015	637.511 €	+86.845 €	+15,77 %
2016	611.050 €	-26.461 €	-4,15 %
2017	531.091 €	-79.959 €	-13,09 %
2018	718.045 €	+186.954 €	+35,2 %
	Rückgriffsquote Landkreis	Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen	Rückgriffsquote Land
2014	43,24 %	38,13 %	32,32 %
2015	50,48 %	38,45 %	33,02 %
2016	50,42 %	41,79 %	32,51 %
2017	38,15 %	28,82 %	24,10 %
2018	23,09 %		

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil keinen, zu geringen oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten.

Durch eine Gesetzesänderung können seit Juli 2017 Kinder von Alleinerziehenden von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist die Leistungsgewährung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden im Jahr 2018 monatlich maximal 154 € bezahlt. Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 205 € und zwischen 12 und 18 Jahren erhielten Kinder maximal 273 €. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses wurde im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Im Haushaltsjahr 2019 wird der Unterhaltsvorschuss nochmals erhöht.

Die exponentielle Fallzahlenentwicklung hat ihre Ursache in der Rechtsänderung Juli 2017. Bis zur Mitte des abgelaufenen Haushaltsjahres ist es gelungen, sämtliche Neuansprüche zu bescheiden. Dennoch ist aufgrund der neuen Rechtslage in den kommenden 10 Jahren mit einem weiteren Fallzahlenanstieg zu rechnen. Hintergrund sind die deutlich reduzierten Leistungseinstellungen und der erweiterte Kreis leistungsberechtigter Personen.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob ein bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes durchsetzbar ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2018 betrug 23,09 %. Das bedeutet trotz deutlich niedrigerer Quote dennoch um 35,02 % erhöhte Einnahmen, verglichen mit dem Vorjahr.

Die anhaltend gute Kooperation mit dem Sachgebiet Beistandschaften leistet einen wertvollen Beitrag an dem Rückgriffsergebnis.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

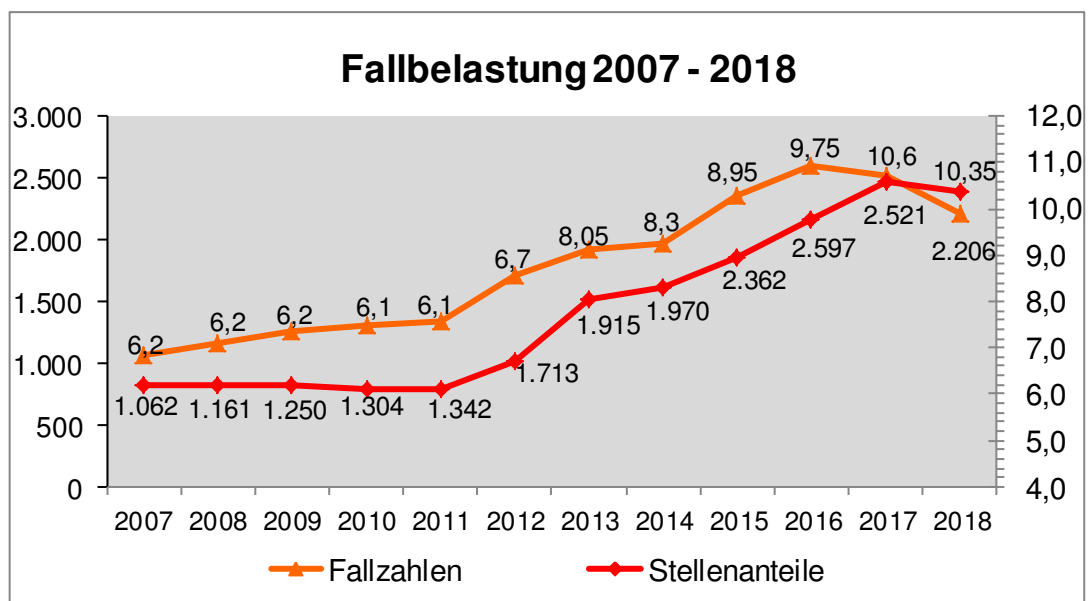
Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z.B. Waisenrenten, Bundesausbildungsbeihilfe sowie BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten geltend gemacht und übergeleitet. Für UMA muss weiterhin Krankenhilfe geleistet werden.

In Bezug auf die UMA ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe noch immer in Bezug auf die Abwicklung der Kostenerstattung stark gefordert. Auch wenn die Hilfen für die UMA teilweise schon sehr lange eingestellt sind, sind die Kostenerstattungsverfahren noch immer nicht abgeschlossen, da teilweise noch nach Jahren Rechnungen der Krankenhilfe beim Landratsamt Ravensburg eingehen.

Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Tagespflege, die vom Landkreis Ravensburg als Träger erbracht wird. Weiterhin übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Beitrag zur Kindertagesstätte, wenn dieser Beitrag dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

Fallbelastung

Die Fallbelastung pro MitarbeiterIn ist viele Jahre enorm gestiegen und hat sich jetzt wieder auf ein vertretbares Niveau gesenkt. So wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitern bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro MitarbeiterIn). Im Jahr 2018 mussten durchschnittlich 2.206 Fälle von 10,35 Mitarbeitern bearbeitet werden (durchschnittlich 213 Fälle pro MitarbeiterIn).



Statistik

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Fallzahlen	1.250	1.304	1.342	1.713	1.915	1.970	2.362	2.597	2.521	2.206
Stellenanteile	6,2	6,1	6,1	6,7	8,05	8,3	8,95	9,75	10,6	10,35

Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt weiterhin hohe Ansprüche an die Mitarbeiter, da die Komplexität der Sachbearbeitung stetig zunimmt. Gerade die Rechtsprechung der obersten Gerichte bringt immer wieder Veränderungen in der Handhabung und Abrechnung mit sich. Aufgrund dieser Rechtsprechung kommt es immer wieder zu Veränderungen und ggfs. Rückabwicklungen über mehrere Jahre. Gerade diese Rückabwicklungen nehmen einen hohen Zeitannteil in der Fallprüfung in Anspruch.

Im Rahmen der Hilfestellung müssen viele Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. In vielen Fällen muss dies innerhalb sehr kurzer Ausschlussfrist erfolgen.

Weiterhin stellt die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit eine stetig steigende Herausforderung dar. Es muss bei jedem einzelnen Umzug eines Elternteiles (mit oder ohne Sorgerecht) die örtliche Zuständigkeit erneut geprüft werden, was einen enormen zeitlichen Aufwand darstellt.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss.

Eine zeitliche Verzögerung in der Festsetzung hat in vielen Fällen die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zur Folge um die Zahlungsrückstände noch zu vereinnahmen. Aufgrund ebenfalls vorliegender Überlastung bei den Gerichtsvollziehern hat dies in vielen Fällen jahrelange Verfahren zur Folge.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Das Jugendamt prüft auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung führte in der Folge zu einer erhöhten Inanspruchnahme solcher Plätze. Nachdem der Rechtsanspruch für jedes Kind besteht, ist auch die Anzahl der Neuanträge auf Förderung durch den Jugendhilfeträger in den letzten Jahren gestiegen. Seit dem Jahr 2017 sind jetzt alle möglichen Jahrgänge (1. bis 6. Lebensjahr) in den Fallzahlen enthalten, so dass bis einschließlich des Jahres 2017 eine Fallzahlensteigerung zu erkennen war.

Zur Sicherstellung der Sachbearbeitung wurden im Jahr 2017 weitere 2 Stellen bewilligt, die jedoch einen „KW-Vermerk“ (künftig wegfallend) enthalten. Die Stellen konnten mit 1,9 Stellen besetzt werden, um die Sachbearbeitung sicherzustellen.